

97-84166-1

Schumpeter, Joseph Alois

Die Krise des Steuerstaats

Graz

1918

97-84166-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

308
Z
Box 650

Schumpeter, Joseph Alois, 1883-1950.
... Die krise des steuerstaats, von dr.
Joseph Schumpeter ... Graz, Leuschner &
Lubensky, 1918.
73, 2, p. 19^{1/2}cm. (Zeitfragen aus dem ge-
biete der soziologie, hrsg. von der Soziolo-
gischen gesellschaft in Graz ... 4. heft)

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

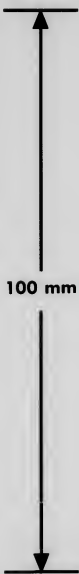
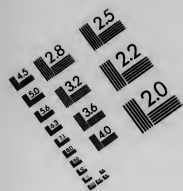
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB

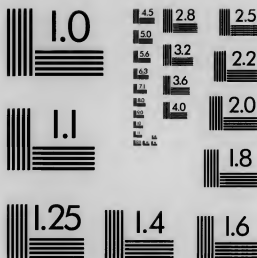
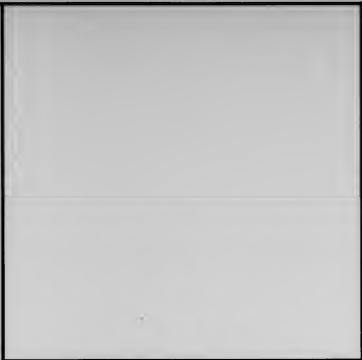
DATE FILMED: 8-25-97 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 26509

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



100 mm



ABCDEFGHIJKLMNPQRSTUWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNPQRSTUWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

A5



*Mit beigefügtem Prospekt
J. Schumpeter*

Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie

herausgegeben von der Soziologischen Gesellschaft in Graz.

In Verbindung mit

Joseph Schumpeter, Hugo Spitzer und Ferdinand Tönnies

geleitet von Julius Bünzel.

4. Heft.

**Die Krise des
Steuerstaats**

von

Dr. Joseph Schumpeter

(Graz)

308 Z

Box 650



Graz und Leipzig 1918.

Verlag C. F. Neumann, Neudamm & Lubensky

1. Universitäts-Buchhandlung.

Leuschner & Lubensky's
 Universitätsbuchhandlung
 Graz und Leipzig.

Zeitsfragen aus dem Gebiete der Soziologie

Herausgegeben von der Soziologischen Gesellschaft in Graz.

In Verbindung mit Joseph Schumpeter, Hugo Spitzer
 und Ferdinand Tönnies, geleitet von Julius Bünzel.

Bisher sind erschienen:

- Szabó**, Dr. Erwin, (Budapest): Freihandel und Imperialismus. 1 und 2. Tausend. K 1.—
Tönnies, Geh. Regierungsrat Univ.-Prof. Dr. F. (Riel): Menschheit und Volk. 1. und 2. Tausend. K 1-80.
Prisbram, Univ.-Prof. Dr. Karl, (Wien): Die Grundgedanken der Wirtschaftspolitik der Zukunft. 1. und 2. Tausend. K 2.—
Schumpeter, Prof. Dr. Joseph, (Graz): Die Krise des Steuerstaates. 1. und 2. Tausend. K 3.—

Die nächsten Hefte werden enthalten:

- Bernatzik**, Hofrat, Univ.-Prof. Dr. E., (Wien): Die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn nach dem Kriege.
Boese Franz, (Berlin): Der Kampf um das Wahlrecht in Preußen.
Grünberg, Univ.-Prof. Dr. E., (Wien): Die Internationale im Weltkriege.
Hainisch, Frau Marianne, (Wien): Erziehungspflichten.
Rafes, Univ.-Prof. Dr. Kurt, (Cernowitz): Die Begründung der englischen Weltmacht.
Rederer, Dr. Emil, (Heidelberg): Die Veränderungen im Klassenaufbau während des Krieges.
Lodgman von Auen, Reichsratsabgeordneter Dr. Rudolf Ritter v. (Brag): Die Zukunft der tschechischen Frage.
Mayereder, Frau Moja, (Wien): Die Ehe, Nüchternheit und Ausbeute.
Oncken, Univ.-Prof. Dr. H., (Heidelberg): Mitteleuropa und die Politik der orientalischen Frage.
Ahobotanakis, Univ.-Prof. Dr. N., (Graz): Klassenbewegungen in den arabischen Ländern vor Mohammed und im Islam.
Samassa, Prof. Dr. Paul, (Klosterneuburg): Das Nationalitätenproblem in Österreich-Ungarn.
Seibel, Univ.-Prof. Dr. Ignaz, (Wien): Katholizismus und Nationalismus.
Spann, Hochschulprof. Dr. Othmar, (Brünn): Die Nation: Ihr Begriff, ihr Wesen, ihre Bedeutung.
Spitzer, Univ.-Prof. Dr. med. et phil. Hugo, (Graz): Die Stellung der Soziologie unter den Wissenschaften.
Stoboda, Univ.-Doz. Dr. W., (Wien): Der Sinn des Krieges.
 Für einen späteren Zeitpunkt haben sich ihre Mitarbeit vorbehalten: Univ.-Prof. Dr. Adolf Veis, (Graz), Hofrat Prof. Dr. A. Wenzel (Wien), Excellenz Dr. Ernst Freiherr von Plemer (Wien), Dr. Helene Stöcker (Berlin), Hofrat Prof. Dr. R. Suderandt (Brag).

Ruhschriften in Angelegenheiten der Sachverteilung sind an Dr. Julius Bünzel in Graz, Glacisstraße, 53 zu richten.

Inhaltsübersicht.

I. Fragen	3
II. Finanzsoziologie	6
III. Die Krise der Domänenwirtschaft am Ausgang des Mittelalters	8
IV. Wesen und Grenzen des Steuerstaates	19
V. Muß er zusammenbrechen?	34
Anmerkungen	61

Leuschner & Lubensky's
 Unterstättsbuchhandlung
 Graz und Leipzig

Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie

Herausgegeben von der Soziologischen Gesellschaft in Graz.

In Verbindung mit Joseph Schumpeter, Hugo Spitzer
 und Ferdinand Tönnies, geleitet von Julius Bünzel.

Bisher sind erschienen:

- Szabó, Dr. Erwin**, (Budapest): Freihandel und Imperialismus. I und 2. Tausend. K 1.—
Tönnies, Geh. Regierungsrat Univ.-Prof. Dr. F. (Kiel): Menschheit und Volk. I. und 2. Tausend. K 1. 80.
Pribram, Univ.-Prof. Dr. Karl, (Wien): Die Grundgedanken der Wirtschaftspolitik der Zukunft. I. und 2. Tausend. K 2.—
Schumpeter, Prof. Dr. Joseph, (Graz): Die Krise des Steuerstaates. I. und 2. Tausend. K 3.—

Die nächsten Hefte werden enthalten:

- Bernatzki, Hofrat Univ.-Prof. Dr. C.**, (Wien): Die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn nach dem Kriege.
Boese-Fraun, (Berlin): Der Kampf um das Wahlrecht in Preußen.
Grünberg, Univ.-Prof. Dr. C., (Wien): Die Internationale im Weltkriege.
Hainisch, Frau Marianne, (Wien): Erziehungspflichten.
Kofer, Univ.-Prof. Dr. Kurt, (Cernowitz): Die Begründung der englischen Weltmacht.
Leberez, Dr. Emil, (Heidelberg): Die Veränderungen im Klassenaufbau während des Krieges.
Lodgman von Anen, Reichsratsabgeordneter Dr. Rudolf Mittel u. (Graz): Die Zukunft der tschechischen Frage.
Mahreder, Frau Rosa, (Wien): Die Ehe, Mädchen und Anstalts.
Orsten, Univ.-Prof. Dr. H., (Heidelberg): Mitteleuropa und die Politik der orientalischen Frage.
Rhodotanis, Univ.-Prof. Dr. H., (Graz): Klassenbewegungen in den arabischen Ländern vor Mohammed und im Islam.
Samassa, Prof. Dr. Paul, (Klosterneuburg): Das Nationalitätenproblem in Österreich-Ungarn.
Seibel, Univ.-Prof. Dr. Ignaz, (Wien): Katholizismus und Nationalismus.
Spann, Hochschulprof. Dr. Othmar, (Wien): Die Nation. Ihr Begriff, ihr Wesen, ihre Bedeutung.
Spitzer, Univ.-Prof. Dr. med. et phil., Hugo, (Graz): Die Stellung der Soziologie unter den Wissenschaften.
Stoboda, Univ.-Doz. Dr. W., (Wien): Der Sinn des Krieges.
 Für einen späteren Zeitpunkt haben wir Ihre Mitwirkung vorbehalten: Univ.-Prof. Dr. Adolf Lenz (Graz), Hofrat Prof. Dr. A. Menzel (Wien), Ingenieur Dr. Ernst Freiherr von Ploner (Wien), Dr. Helene Stöcker (Berlin), Hofrat Prof. Dr. O. Zuderkandi (Bregl).

Manuskripten in Angelegenheiten der Sachprüfung sind an
 Dr. Julius Bünzel in Graz, Dorotheerg. 63 zu richten.

Inhaltsübersicht.

I. Fragen	3
II. Finanzsoziologie	6
III. Die Krise der Domänenwirtschaft am Ausgang des Mittelalters	8
IV. Wesen und Grenzen des Steuerstaats	19
V. Muß er zusammenbrechen?	34
Anmerkungen	61

Leuschner & Lubensky's
Universitätsbuchhandlung
Graz und Leipzig.

Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie

Vorträge und Abhandlungen.

Herausgegeben von der Soziologischen Gesellschaft in Graz.

In Verbindung mit
Josef Schumpeter, Hugo Spißer und Ferdinand Tönnies
geleitet von Julius Bunzel.

Die „Zeitfragen“ erscheinen in zwangloser Folge im Anfange
von 2-6 Druckbogen.

Die Schriftfolge gedachte von allem Anfange an nicht, sich ängstlich an die Grenzen eines Fachgebietes zu halten. Sie hätte dies auch nicht ohne große Schwierigkeiten tun können. Verührt doch die Soziologie alle Zweige der Sozialwissenschaften, baut sie doch ihre Lehren auf den Ergebnissen der Geschichtsforschung, wie der Anthropologie, der Statistik, der Psychologie, der Staatswissenschaft, wie der Wirtschaftslehre auf, zieht sie doch sittliche wie rechtliche, wirtschaftliche wie politische Tatsachen in den weiten Kreis ihrer Erörterungen. So haben denn auch die bisher erschienenen Schriften die große Wandlung der Geister, die der Krieg hervorgerufen oder wenigstens beschleunigt hat, von vielen Richtungen her beleuchtet: Dr. Erwin Szabó (Budapest) hat die Fragen der Handelspolitik in ihren großen Zusammenhängen besprochen, Geheimrat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies (Kiel) in tiefer Erkenntnis der Grundlagen des gesellschaftlichen Aufbaues den Weg zu dauerndem Völkerfrieden gewiesen, Prof. Dr. Karl Pribram (Wien) die Grundgedanken der künftigen Wirtschaftspolitik der Völker in anschaulichster Weise klargelegt und Prof. Dr. Josef Schumpeter (Graz) aus der historischen Entwicklung des Steuerwesens heraus die wichtigen, jedermann berührenden Aufgaben der Finanzpolitik der Zukunft erörtert. In den „Zeitfragen“ vermitteln daher berufene Fachleute in gemeinverständlichen Darstellungen die Kenntnis der Wirkungen des Geistes unserer ereignisreichen Zeit auf den verschiedensten Gebieten menschlichen Denkens und bieten so jedem Gebildeten reichste Anregung und mannigfachste Belehrung.

Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie.

Herausgegeben von der Soziologischen Gesellschaft in Graz.

In Verbindung mit
Josef Schumpeter, Hugo Spißer und Ferdinand Tönnies
geleitet von Julius Bunzel

..... 4. Heft.

Die Krise des Steuerstaats

VON

Dr. Joseph Schumpeter

o. ö. Professor der Universität Graz.



308
Z
Bsp 650

Graz und Leipzig 1918.
Verlag Leuschner & Lubensky
t. f. Universitäts-Buchhandlung.

Leuschner & Lubensky's

Universitätsbuchhandlung
Graz und Leipzig.

Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie

Vorträge und Abhandlungen.

Herausgegeben von der Soziologischen Gesellschaft in Graz.

In Verbindung mit
Josef Schumpeter, Hugo Spiser und Ferdinand Tönnies
geleitet von Julius Bunzel.

Die „Zeitfragen“ erscheinen in zwangloser Folge im Umfange
von 2-6 Druckbogen.

Die Schriftfolge gedachte von allem Anfange an nicht, sich ängstlich an die Grenzen eines Fachgebietes zu halten. Sie hätte dies auch nicht ohne große Schwierigkeiten tun können. Berührt doch die Soziologie alle Zweige der Sozialwissenschaften, baut sie doch ihre Lehren auf den Ergebnissen der Geschichtsforschung, wie der Anthropologie, der Statistik, der Psychologie, der Staatswissenschaft, wie der Wirtschaftslehre auf, zieht sie doch sittliche wie rechtliche, wirtschaftliche wie politische Tatsachen in den weiten Kreis ihrer Erörterungen. So haben denn auch die bisher erschienenen Schriften die große Wandlung der Geister, die der Krieg hervorgerufen oder wenigstens beschleunigt hat, von vielen Richtungen her beleuchtet: Dr. Erwin Szabó (Budapest) hat die Fragen der Handelspolitik in ihren großen Zusammenhängen besprochen, Geheimrat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies (Kiel) in tiefer Erkenntnis der Grundlagen des gesellschaftlichen Aufbaues den Weg zu dauerndem Völkerverfrieden gewiesen, Prof. Dr. Karl Dribram (Wien) die Grundgedanken der künftigen Wirtschaftspolitik der Völker in anschaulichster Weise klargelegt und Prof. Dr. Josef Schumpeter (Graz) aus der historischen Entwicklung des Steuerwesens heraus die wichtigen, jedermann berührenden Aufgaben der Finanzpolitik der Zukunft erörtert. In den „Zeitfragen“ vermitteln daher berufene Fachleute in gemeinverständlichen Darstellungen die Kenntnis der Wirkungen des Geistes unserer ereignisreichen Zeit auf den verschiedensten Gebieten menschlichen Denkens und bieten so jedem Gebildeten reichste Anregung und mannigfachste Belehrung.

Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie.

Herausgegeben von der Soziologischen Gesellschaft in Graz.

In Verbindung mit
Josef Schumpeter, Hugo Spiser und Ferdinand Tönnies
geleitet von Julius Bunzel

..... 4. Heft.

Die Krise des Steuerstaats

VON

Dr. Joseph Schumpeter

o. ö. Professor der Universität Graz.



Graz und Leipzig 1918.
Verlag Leuschner & Lubensky
i. L. Universitäts-Buchhandlung.

308-
Z
Bot 650

Von demselben Verfasser
erschien im Verlage von Duncker & Humblot,
München:

Wesen und Hauptinhalt der theoretischen National-
ökonomie 1908.

Theorie der Wirtschaftlichen Entwicklung 1912.

Wie studiert man Sozialwissenschaft? 2. Aufl. 1913.

Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften 1914.



I. Fragen.

Es ist eine Behauptung, die in manchen Kreisen zum Axiom geworden ist, daß die staatsfinanziellen Probleme, die uns der Krieg zurücklassen wird, nicht im Rahmen der Wirtschaftsverfassung, die bei uns bis zum Krieg geherrscht hat, gelöst werden können. Diese Wirtschaftsverfassung war ein Gemisch sehr widerstreitender Elemente verschiedenen Geistes, das nur ziemlich kühne Abstraktion als Wirtschaft der freien Konkurrenz bezeichnen kann, das aber alles, was es an „Zug“ und Erfolg aufzuweisen hatte, dem Bezirk von Konkurrenzfreiheit verdankte, der ihm trotz allem geblieben war — zum Trotz auch jener Versuche zu staatlicher Vormundschaft, die der Krieg bekanntlich nur stärker betont, aber nicht erst hervorgebracht hat. Wird, muß diese Wirtschaftsverfassung unter der Wucht der Kriegslasten zusammenbrechen, oder muß sie vom Staate so umgebildet werden, daß dann etwas Neues da sein wird? Nicht kühle Analyse

Schumpeter, Die Krise des Steuerstaats.

pflegt die Antwort zu erteilen. Wie auch sonst, so bemüht sich hier ein jeder das, was er schon immer wünschte, als notwendige Folge des Krieges erfüllt sehen zu können: Den Zusammenbruch des „Hochkapitalismus“, dessen Kulminationspunkt der Krieg sei der Eine, eine vollkommenerere Wirtschaftsfreiheit als vorher der Andere, eine von unsern „Intellektuellen“ gemodelte „Verwaltungswirtschaft“ ein Dritter. Das müsse so kommen, weil der Staat — so sagt der Bourgeois mit Behagen — oder weil die freie Wirtschaft — so sagt der Intellektuelle mit Begeisterung — versagt habe. Keiner von beiden — eher noch der Sozialist — macht einen Versuch, dieses Urteil in einer Weise zu begründen, die mit wissenschaftlichen Denkgewohnheiten eine Ähnlichkeit hätte. Recht unerfreulich wie fast alles an den Äußerungen der Kultur oder Kulturarmut unserer Tage ist auch diese Erörterung, die beweist, daß wenigstens für Schlagworte das Gesetz der freien Konkurrenz noch gilt: Dasjenige siegt, welches das billigste ist. Auf keinem anderen Gebiete des Wissens wäre dergleichen möglich. Nur in wirtschaftlichen Dingen hält jeder sich für einen berufenen Fachmann und für berechtigt, arglos jahrhundertalte Holzwege zu wandeln und mit Unbefangenheit sein allerpersönlichstes — wirtschaftliches oder ideelles — Interesse für aller Weisheit höchsten Schluß zu erklären. Hier soll jedoch jene Frage nur in ihren allgemeinen Zügen gestreift werden. Wer über sie erschöpfende Ausführungen wünscht, lege dieses Heft beiseite. Denn uns handelt es sich eigentlich nicht um sie selbst, sondern um etwas andres.

Wenn jene Behauptung wahr ist, so stehen wir vor einer Krise sehr viel größerer Bedeutung als das Schlagwort andeutet, das uns die Überschrift gab. Versagen

des Steuerstaats und Übergang zu einer andern Form der Bedarfsdeckung der Gesamtheit würde nach der einen Seite nicht bloß bedeuten, daß ein anderes Finanzsystem an die Stelle des Finanzsystems vor dem Kriege tritt. Vielmehr würde auch das, was wir den modernen Staat nennen, sein Wesen ändern; die Wirtschaft müßte von neuen Motoren in neue Bahnen getrieben werden; die soziale Struktur könnte nicht bleiben was sie ist; die Lebensgefühle und Kulturinhalte, der psychische Habitus der Individuen — alles das müßte wechseln. Nach der andern Seite wäre es ziemlich klar, daß dauerndes Versagen des Steuerstaats nie die zufällige Folge einer sei es noch so großen Störung sein könnte, etwa so, daß der im übrigen vollkommen lebensfähige Steuerstaat durch den Weltkrieg und seine Folgen plötzlich unmöglich geworden wäre. Sondern die einfachste Überlegung zeigt, daß der Krieg äußerstenfalls nur eine viel tieferliegende Unzulänglichkeit der Gesellschaftsform, deren finanzieller Abdruck der Steuerstaat ist, ans Licht gerissen haben, daß er äußerstenfalls der Anlaß gewesen sein kann, der die Tragunsfähigkeit des Gebälkes unserer Gesellschaft dargetan und einen aus tiefem Gründen unvermeidbaren Zusammenbruch vorweggenommen haben kann. Da sind wir bei dem soziologisch bedeutsamen Ausblick, den die Finanzlage eröffnet, und der uns eigentlich interessiert. Was heißt „Versagen des „Steuerstaats“? Was ist überhaupt sein Wesen? Wie entstand er? Muß er nun vergehen und warum? Was sind die sozialen Prozesse, die den Oberflächentatsachen der Budgetziffern zugrundeliegen?

II. Finanzsoziologie.

Goldscheids Verdienst¹ wird es immer bleiben, daß er als Erster den gebührenden Nachdruck auf diese Betrachtungsart der Finanzgeschichte lenkte, daß er weiten Kreisen die Wahrheit verkündete, daß das Budget das „alles täuschenden Ideologien entkleidete Gerippe“ des Staates ist — ein Gemenge harter, nackter Tatsachen, die erst noch in den Bereich der Soziologie gezogen werden müssen. Vor allem ist die Finanzgeschichte jedes Volkes ein wesentlicher Teil seiner Geschichte überhaupt: Ein ungeheurer Einfluß auf das Völkerschicksal geht von dem wirtschaftlichen Aderlaß aus, den die Bedürfnisse des Staates erzwingen, und von der Art, wie das Ergebnis dieses Aderlasses verwendet wird. Der unmittelbar formende Einfluß der Finanzbedürfnisse und der Finanzpolitik der Staaten weiters auf die Entwicklung der Volkswirtschaft und damit auf alle Lebensformen und Kulturinhalte erklärt in manchen Geschichtsperioden so ziemlich alle großen Züge der Dinge und in den meisten sehr viel davon — nur in wenigen nichts. So wie er ist, kann unser industrieller Organismus nicht verstanden werden, wenn man das übersteht. Und unsere Menschen sind unter dem Finanzdruck des Staates so geworden wie sie sind. Nicht nur hat bis zur Schwelle unseres Jahrhunderts die Wirtschaftspolitik der Staaten vor allem finanzielle Motive gehabt — nur finanzielle Motive zum Beispiel bestimmten die Wirtschaftspolitik Karl V., führten in England bis ins 16. Jahrhundert zur staatlich privilegierten Herrschaft fremder Kaufleute oder im Frankreich Colbert's zum Versuch, das ganze Land der Zunftverfassung zu unterwerfen, oder im Preußen

des Großen Kurfürsten zur Ansiedlung französischer Handwerker, was alles Wirtschaftsformen, Menschentypen und industrielle Lagerungen schuf, die ohne das nicht so gewachsen wären, und was alles bis heute nachwirkt —, sondern es haben die finanziellen Maßregeln der Staaten, auch wo es gar nicht beabsichtigt war, Industriezweige, Industrieformen und Industriegebiete geschaffen und vernichtet und so unmittelbar mitgebaut (und mitverbaut) am Bau der modernen Wirtschaft und dadurch des modernen Geistes.² Allein viel größer als die ursächliche, ist noch die symptomatische Bedeutung der Finanzgeschichte. Welches Geistes Kind ein Volk ist, auf welcher Kulturstufe es steht, wie seine soziale Struktur aussieht, was seine Politik für Unternehmungen vorbereiten mag³ — das und viel anderes noch steht phrasenbestreit darin. Wer ihre Botschaft zu hören versteht, der hört da deutlicher als irgendwo den Donner der Weltgeschichte.

Das wichtigste von allem ist der Blick, den uns die Vorgänge, welche die Finanzgeschichte erzählt, sowohl in die Gesetze sozialen Seins und Werdens und in die treibenden Faktoren der Völkerschicksale wie in die Art und Weise tun lassen, in der konkrete Zustände, besonders Organisationsformen werden und vergehen. Die Finanzen sind einer der besten Angriffspunkte der Untersuchung des sozialen Betriebes, besonders, aber nicht ausschließlich, des politischen. Namentlich an jenen Wendepunkten — oder besser Wendepochen —, in denen Vorhandenes abzusterben und in Neues überzugeben beginnt und die auch stets finanziell Krisen der jeweils alten Methoden sind, zeigt sich die ganze Fruchtbarkeit dieses Gesichtspunkts: Sowohl in der ursächlichen Be-

deutung — insofern als staatsfinanzielle Vorgänge ein wichtiges Element des Ursachenkomplexes jeder Veränderung sind — als auch in ihrer symptomatischen Bedeutung — insofern als alles, was geschieht, sich in der Finanzwirtschaft abbildet. Unbeschadet aller Vorbehalte, die in solchem Fall stets zu machen sind, kann man da wohl von einem besonderen Tatsachenmaterial, einem besondern Problemkreis, einer besondern Auffassungsweise sprechen, kurz einem Sondergebiet: Finanzsoziologie, von dem manches zu erwarten ist.

Von diesen Auffassungsweisen, deren Entwicklung noch größtenteils im Schoß der Götter ruht, interessiert uns eine ganz besonders: Nämlich die Auffassung des Staates, seines Wesens, seiner Formen, seiner Schicksale von der finanziellen Seite her. Ein Kind dieser Auffassung ist das Wort „Steuerstaat“. Dem, was es mit ausreichender Deutlichkeit bezeichnet, gelten die folgenden Untersuchungen.

III. Die Krise der Domänenwirtschaft am Ausgang des Mittelalters.

Der moderne Steuerstaat, dessen „Krise“ heute in Frage steht, entstammt seinerseits der Krise seines Vorgängers, des Feudalverbandes. Er wurzelt bekanntlich — wenigstens in Deutschland und Österreich, auf deren Material wir uns im wesentlichen beschränken wollen — weder in unmittelbarer Weiterentwicklung, noch im Sinne einer Wiederaufnahme oder „Kulturwanderung“ im antiken Steuerstaat,⁴ sondern in den sehr bodenständigen Verhältnissen des Reichs und der Fürstenterritorien des 14. bis 16. Jahrhunderts. Die Geschichte seiner Entstehung läßt sich in wenigen Worten erzählen.⁵ Die Not

der Zeit hat ihn geschaffen. Der Fürst des 14. und 15. Jahrhunderts war nicht der unbedingte Herr seines Landes, der er nach dem dreißigjährigen Krieg wurde. Die Stände, also vor allem der Adel verschiedener Kategorie, in geringerem Maß der Klerus, in noch geringerem die Bürgerschaft der Städte, in letzter Linie, besonders in Tirol und Ostfriesland, was hier und dort noch an freier Bauernschaft vorhanden war — hatten ihm gegenüber eine feste Stellung aus eigener Macht und zu eigenem Recht, die im Grunde der landesfürstlichen Stellung wesentlich war, auf wesentlich denselben Sanktionen beruhte und in wesentlich denselben Elementen bestand: Auch die Stellung des Fürsten bestand nur aus einer Summe von herzoglichen, gräflichen, vogteilichen, lehns herrlichen, grundherrlichen usw. Rechten, wie die anderer Grund- und Immunitätsherren eben auch. Von ihnen unterschied sich der Landesherr also zunächst nur graduell, als primus inter pares, was erst nach und nach durch die Tatsache überschattet wurde, daß sich seine lehnsrechtliche und sonstige Abhängigkeit von Kaiser und Reich immer mehr verflüchtigte, während die auf den einzelnen besonderen Titeln beruhende Unterordnung der Großen des Territoriums nicht nur erhalten blieb, sondern wuchs und schließlich in jenem Ganzen der landesherrlichen Rechte — einer besondern „Landeshoheit“ — verschwamm. Diese Landeshoheit war einer der Keime der Staatsgewalt,⁶ ebenso wie es die Stellung der nichtlandesherrlichen Grundherren, wenn auch in geringerem Maße, und zum Teil in anderer Sphäre auch war; der Fürst nahm bereits damals die Allüren an, gestützt auf die Logik der Tatsachen und gefördert durch romanistische An-

schauungsweisen; es blieb endlich immerhin noch etwas von der Organstellung früherer Zeiten, vom absehbaren Reichswürdenträger der Karolinger und der Ottonen⁷ dieser Landeshoheit erhalten; aber sie war noch keine Staatsgewalt. Denn sie beruhte nicht auf einer allgemeinen Staatshoheit, als deren Vertreter oder Personifikation der Landesfürst sich hätte fühlen können und von deren Sanktion die Rechte der übrigen, ihm im Territorium gegenüberstehenden Mächte abgeleitet gewesen wären. Jene Summe von Rechten und Machtstellungen besaß der Fürst zu eigenem Nutzen, sodaß seine Phraseologie von öffentlichem Wohl damals und noch viel später keinen andern Sinn hatte, als etwa ähnliche Ausdrucksweisen im Munde eines Fabriksherrn von heute. Die Unterscheidung des Naturrechts zwischen der persona publica des Landesfürsten und seiner persona privata war daher damals nicht etwa bloß insolge mangelhafter juristischer oder soziologischer Analyse noch nicht erkannt,⁸ sondern auch in den Dingen nicht vorhanden und hätte gar keinen Sinn gehabt. Denn der Fürst betrachtete sein Territorium damals noch nicht wie ein moderner Gutsbesitzer seinen Viehhof. Das kam erst später. Wohl aber betrachtete er ganz so die Summe seiner Rechte — als patrimonium, über das er verfügen konnte, ohne daß es jemand andern etwas anging.

Und nicht nur er betrachtete seine Berechtigte so, auch alle anderen Leute taten das, insbesondere die übrigen „Herren“ im Lande, auf deren Meinung es ja allein ankam. Gewiß nahmen sie Stellung zu der Art, wie der Landesfürst seine Rechte gebrauchte. Allein sie taten das in keinem andern Sinn als heute die Interessenten jeder Branche und jedes Bezirks Stellung zum etwa chicanösen

oder antisozialen Verhalten eines Gutsbesitzers oder Fabriksherrn nehmen. Uns befreundet das. Allein mit Unrecht. Denn vom Standpunkte des Gemeinwohls, den wir heute dabei vermissen, konnte damals nicht gesprochen werden, weil niemand ihn vertrat — weil er auf keine soziale Macht begründet war.

Freilich haben viele jener landesfürstlichen Rechte auch damals dem Bedürfnis der sozialen Gemeinschaft gedient: die Rechtsprechung vor allem. Allein das macht sie noch nicht zu etwas „Öffentlichem“ oder „Staatlichem“: Schuhwerk braucht die soziale Gemeinschaft auch, deshalb ist die Schuhfabrikation noch lange nicht notwendig eine öffentliche Angelegenheit, obgleich sie es sein kann. Aberhaupt gibt es nichts, was nicht „öffentliche“ oder „staatliche“ Angelegenheit sein kann, wenn der Staat einmal da ist, und nichts, was in den Kreis des „Öffentlichen“ oder „Staatlichen“ fallen muß in dem Sinn, daß wir andernfalls nicht von einem Staat sprechen könnten. Solange der Staat als besondere reale Macht nicht da ist, hat die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht überhaupt keinen Sinn. Die Wendung, daß im Mittelalter das öffentliche Recht von Privatrechtsmomenten durchsetzt gewesen sei oder daß es überhaupt nur Privatrecht gegeben habe, ist ebenso eine unzulässige Projektion unserer Gedankengänge in die Vergangenheit wie die entgegengesetzte Behauptung.¹⁰ Der Begriff des Staates ist unanwendbar auf die Verhältnisse von damals, aber nicht so, daß das, was wir heute in der Sphäre der Staatlichkeit erblicken, gefehlt hätte und nur die private Sphäre übriggeblieben wäre, sondern so, daß die Organisationsformen von damals Beides, sowohl das, was wir heute der öffentlichen, wie das, was wir heute

der privaten Sphäre zuweisen, zu einer anders gearteten Einheit verschmolzen.

Für die Wirtschaft des Landesherrn folgt, daß er für alle Ausgaben der Politik, die ja nicht Staatspolitik sondern seine persönliche Angelegenheit war, z. B. für die Kosten eines Kampfes gegen „seine“ Feinde, selbst aufkommen mußte, soweit er nicht kraft besonderen Titels — Heerfahrtspflicht der Dienstmannen — ein Recht auf die dazu nötigen Leistungen hatte. Die Mittel, die ihm dafür zur Verfügung standen, entstammten ebensowenig einer einheitlichen Staatsgewalt wie die Landesherrlichkeit — es war eine Summe von Einkünften sehr verschiedener Natur, wie die letztere eine Summe verschiedener Rechte. Vor allem kamen die Einnahmen aus seinem eigenem Grundbesitz in Betracht, also die — seit dem 13. Jahrhundert hauptsächlich in Geldrenten bestehenden — Siebigkeiten seiner „Untertanen“, der hörigen Bauern, deren Grundherr er war. Bis in das 16. und 17. Jahrhundert erblickte man darin die Grundlage fürstlicher Finanzwirtschaft und in der Reform der Verwaltung des Domaniums — die überall zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert durchgeführt wurde — den Kern des „finanziellen Problems“ der Zeit. Dazu kamen die verschiedenen nutzbaren Rechte, Münz-, Markt-, Zoll-, Bergwerks-, Judenschutzregal und wie sie alle hießen, und endlich gericht-, stadt-, vogteiherrliche Einkünfte. Darüber hinaus gab es wohl hergebrachte Gaben der Lehnsleute, die vielumsüßten Leistungen der Kirche, aber keinen allgemeinen Anspruch auf „Steuern“. Davon machten höchstens die Städte eine Ausnahme. Denn wenngleich noch nicht die Staats-, konnten sie schon eine „Stadtidee“ und ihre Entwicklung nahm in diesem wie in andern Punkten

Dinge vorweg, die auf dem Land sich erst viel später durchsetzten. Sonst steuerte der Freie und selbst der adlige Unfreie im Allgemeinen nicht.

Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts nun gerät der Fürst finanziell in immer schwierigere Lagen die in seltsamem Widerspruch mit seinem Aufstieg in jeder anderen Beziehung — sowohl gegenüber dem Reiche wie gegenüber den andern Mächten des Territoriums — stehen und oft zu tragisch-komischen Situationen führen. Um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, in einzelnen Fällen schon im 14. Jahrhundert wird die Lage unhaltbar — eine Krise der Finanzwirtschaft war da. Sehen wir uns den Sachverhalt für Österreich (die „fünf niederösterreichischen Länder“ im Sinne der Terminologie von damals) etwas näher an. Die nächstliegende Ursache dafür, daß der Landesfürst in Schulden geriet bis er schließlich nicht mehr weiterkonnte, war, daß er schlecht wirtschaftete — sein Domanium unrationell verwaltete. Hätte nichts anderes vorgelegen als das, so würden wir wohl von einer Krise der Wirtschaft konkreter Fürsten, nicht aber von einer Krise jenes Finanzsystems überhaupt sprechen. Jedes Finanzsystem kann gelegentlich zusammenbrechen. Das bedeutet noch lange nicht den Zusammenbruch seines Prinzips: Solange die Ursache akzidentell ist, d. h. nicht aus den innern Notwendigkeiten des Systems folgt, und solange ein Heilmittel innerhalb des Systems gefunden werden kann — hier also bessere Wirtschaft —, solange ist ein Zusammenbruch höchstens für den Historiker, nicht aber für den Soziologen interessant, solange kann nicht auf einen tiefern sozialen Umbildungsprozeß geschlossen werden: Die zusammengebrochene Wirtschaft wird irgendwie liquidiert und dann wird in derselben

Weise weitergewirtschaftet wie bisher¹² Das ist wichtig für die Begriffsbestimmung dessen, was wir — nun auch beim Steuerstaat — unter „Krise“ verstehen.

Viel interessanter ist eine andere Ursache der Verlegenheiten der Fürsten: das, was der Historiker höfische Verschwendung zu nennen pflegt. Denn was an der Hofhaltung soviel kostete, das war der Unterhalt aller der Edelleute im Dienste des Fürsten. Und diese Ausgabe war nicht zufällig oder vermeidbar: Denn lohnender Hofdienst verwandelte trotzigen Landadel in gefügigen Hof-, Beamten- und Militäradel und wenn der Landesfürst gegenüber den Ständen Boden gewinnen wollte, so mußte er solchen Hofdienst gewähren, sowie sich die Bande des Lehnsverhältnisses zu lockern begannen. Dazu reichten aber die darauf ja nicht berechneten Mittel des Landesfürsten nicht aus: Hier liegt einerseits ein Faktor sowohl wie ein Symptom eines sozialen Umbildungsprozesses wie auch andererseits eine „prinzipiell interessante“ Ursache des Versagens fürstlicher Finanzwirtschaft vor.

Die wichtigste Ursache aber waren die steigenden Kosten der Kriegsführung. Denn das Aufkommen der Söldnerheere (das den Landesfürsten vor eine ähnliche Situation stellte wie sie der aristokratische Haushalt in unsern Tagen in dem Moment zu überwinden hatte, wo jedem Diener der Arbeitslohn des industriellen Marktes zu zahlen war), ist natürlich nicht, wie das gymnastische Lehrbuch mit ungewolltem Humor meint, eine Folge der Erfindung des Schießpulvers gewesen. Den Gebrauch der Feuerwaffe würde das feudale Aufgebot am Ende wohl auch gelernt haben. Und der geworbene Reifige hat noch lange seinen Hengst ganz so in den Feind hinein galoppiert, wie es der adlige Herr getan haben würde.

Allein zunächst reichte das adlige Aufgebot zahlenmäßig nicht aus, besonders gegenüber den Türkenheeren. Dann aber setzte das adlige Aufgebot der Erfüllung seiner Pflicht auch immer größeren Widerstand entgegen, versagte es immer mehr vor dem Feinde. Der Fürst sah schließlich ein, daß er damit nichts ausrichten könne und macht im 16. Jahrhundert von seinem Recht des Aufrufs zur Heerfahrt nur mehr Gebrauch, um widerspenstige Stände müde zu machen. Woher kam das? Einfach daher, daß das Leben die feudale Organisation durchbrach, daß nachdem die Lehen schon lange genug de facto erblich gewesen waren, sich die Mannen als unabhängige Herren ihres Bodens zu fühlen begannen und sich psychisch aus dem Lehnsverbande lösten, dessen Lebenselement steter Kampf, stete Eroberung, ritterliches Leben im frühmittelalterlichen Sinn war.¹³ Es ist das eine der Formen des Prozesses, den ich für meine privaten Zwecke „Patrimonialisierung der Persönlichkeit“ zu nennen pflege. Und ein Ausdruck dieses Prozesses waren die Söldnerheere und die durch sie geschaffenen finanziellen Bedürfnisse, die dann ihrerseits eine treibende Kraft der weitem Entwicklung wurden. Um 1500 betrug das normale Einkommen z. B. von Churköln 110.000 Gulden Rheinisch, das von Churmainz 80.000, das von Churtrier 60.000, das von Brandenburg 40.000. Sie alle überragte das Haus Habsburg gewaltig, das aus seinen österreichischen Erblanden allein 300.000 Gulden zog. Allein auch damit hätte man nur 6000 Fußknechte oder 2500 „gerüstete Pferde“ während des Jahres besolden können. Und mit diesen 6000 Fußknechten oder 2500 Reitern wäre es dem Fürsten freigestanden, den 250.000 Türken entgegenzutreten, die von der Pforte jeder Zeit ins Feld geschickt

werden konnten. Hier liegt in der Klarheit eines Schulbeispiels, das vor, was wir unter einer Krise eines Finanzsystems verstehen: Augenfälliges, unentrinnbares, dauerndes Versagen infolge tiefer unabänderlicher sozialer Veränderungen.

Der Landesfürst machte, was er konnte, nämlich Schulden. Als es damit nicht länger ging, wandte er sich bittend an seine Stände. Er erkannte an, daß er kein Recht habe zu fordern, erklärte, daß die Bewilligung seiner Bitten den Rechten der Stände keinen Abbruch tun solle, versprach, niemals wieder zu bitten — das ist der Inhalt jener „Schadlosbriefe“, die, wenn dieser Entwicklung ungebrochener Fortgang beschieden gewesen wäre, die Stelle einnehmen würden, die in England die magna charta hat. Er wies dabei auf sein Unvermögen hin und darauf, daß Dinge, wie z. B. die Türkenkriege, doch nicht bloß seine persönliche Angelegenheit seien — auf die „gemeine Not“. Und die Stände ließen das gelten. In dem Augenblick, in dem sie das taten, war ein Sachverhalt anerkannt, der alle papiernen Garantien gegen Steuerforderungen zerreißen mußte: Der Sachverhalt, daß die alten die ganze Persönlichkeit in überpersönliche Zwecksysteme einspannenden Formen erstorben waren und die Individualwirtschaft jeder Familie zum Mittelpunkt ihres Daseins geworden, damit eine private Sphäre begründet war, der nun die öffentliche als ein unterscheidbares Etwas gegenübertrat: Aus der „gemeinen Not“ wurde der Staat geboren.

Zunächst begründete die Steuerbewilligung noch keineswegs eine allgemeine Steuerpflicht. Es bestätigte die oben skizzierte Auffassung vom Wesen der politischen Gemeinschaft des Mittelalters, daß ihr das, was wir

beobachten, durchaus entspricht und sich nur Schritt für Schritt in der der modernen Staatsidee entsprechenden Richtung umorientiert: Nicht nur galt die Bewilligung der Steuern bloß für die bewilligenden Stände und etwa noch deren Hinterlassen, — auf die sie, in Österreich seit 1518 mit Zustimmung des Landesherrn, ohnehin einen Teil der Steuer überwälzten — nicht aber für das ganze Land als solches, sondern es war auch zunächst nur derjenige verpflichtet, der selbst mitbewilligt hatte, während jener, der vor der Bewilligung sein Köpflein bestiegen und sich davongemacht hatte, nicht zu zahlen brauchte.¹⁴ Das spricht deutlich genug. Steuerpflicht auf Grund Majoritätsbeschlusses, noch mehr Allgemeinheit der Steuerpflicht und eine gesetzlich kontrollierte Verteilung der Steuerlast unter Herren und Hinterlassen setzten sich nur ganz langsam durch. Und dabei ist für uns von Interesse, wenn wir es auch nicht ausführen können, daß das mit der Durchsetzung des Staates auch auf allen andern Gebieten gleichen Schritt hielt, wobei das finanzielle Moment sehr oft das treibende Element,¹⁵ immer aber ein getreues Abbild der Entwicklung der sozialen Dinge war.

Die Stände trauten dem Landesfürsten nicht. Sehr oft ließen sie das ausgebrachte Geld durch ihre Kommissäre seinem Zweck zuführen, stets wehrten sie — außer in unangenehmen Fällen schwieriger Eintreibung — dem Eingriff des Landesherrn in die Art der Ausbringung der bewilligten Summen. So bildete sich ein landständisches, von einer ständischen Bureaukratie verwaltetes Steuerwesen aus, das seine Blütezeit in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erlebte und zur Grundlage einer ständischen Selbstverwaltung auch anderer Gebiete

¹⁴ Schumpeter, Die Krise des Steuerstaats.

wurde: Der neugeborene Staat gewann ein festes Gerüst, schuf sich Organe, wurde zu einer besonderen Macht. Man erhob die Steuern nicht mehr bloß für die Zwecke, für die sie der Landesfürst erbat, sondern auch für andre. Die Stände von Steiermark und Kärnten zum Beispiel taten viel für öffentlichen Unterricht und auch sonst entfaltete sich schönes, freies, autonomes Kulturleben. Eine Klassenfreiheit und eine Klassenkultur und Klassenpolitik freilich war es, dem alles das diente. Mit eiserner Faust hielt man den Bauer nieder. Allein es war die Freiheit, Kultur, Politik, die dem Zeitgeiste entsprach, und es gehört die ganze Engherzigkeit des liberalisierenden, fürstenbureaukratisch orientierten Typus von Historiker dazu, im Kampf zwischen Fürst und Ständen die Partei des erstern zu ergreifen und ihn als um das öffentliche Wohl besorgten Landesvater, der gegen eine brutale Herrenklasse und für die Bedrückten kämpft, zu stilisieren. Wie immer dem aber sein mag: Der Steuerstaat war da — Idee und Maschine.

Überall in ganz Europa nahmen die Fürsten den Kampf zur Eroberung dieses Staates auf. In England endete er auf dem Schafott Karl I. Überall sonst mit dem Sieg des Fürsten, weil auf dem von den Religionskriegen verwüsteten Boden als ungebrochene Macht nur der Fürst und seine Soldateska übrig blieben. Nun entwand der Fürst den Ständen die scharfe Waffe „Staat“, die sie zu schaffen begonnen hatten. Aus seiner Hand, wiederum ihr sie entwindend, empfängt sie die moderne Demokratie des Kontinents, ebendeshalb geformt von seinen Interessen und Tendenzen, die noch lange nachwirken werden. Seine Bureaukratie wurde überall auf dem Kontinente zur staatlichen Bureaukratie, seine

Gewalt zur Staatsgewalt, in die seine früheren Rechte und Positionen bis auf jenen Rest aufgingen, der sich ihr nicht anpassen ließ und später zu einer Privatrechtssphäre des Fürsten wurde. Zunächst aber übertrug sich jene „patrimoniale“ Auffassung der Rechte des Fürsten auf die eroberte Staatsgewalt, jetzt stand er wirklich in seinem Land wie der Gutsherr in seinem Gutshof, jetzt war er der Staat — die reale Macht der öffentlichen Sphäre.¹⁶

IV. Wesen und Grenzen des Steuerstaats.

Wir sahen: Ohne das finanzielle Bedürfnis hätte der unmittelbare Anlaß zur Schöpfung des modernen Staates gefehlt. Daß dieses Bedürfnis austrat und daß gerade die Methode der Steuerforderung gewählt wurde, um es zu befriedigen, erklärt sich seinerseits aus dem Zerlegungsprozesse mittelalterlicher Lebensformen, der durch alle Zwischenursachen hindurch sich sehr wohl auf die Umbildung der Bedingungen der Wirtschaft zurückführen läßt und in die freie Individualwirtschaft der einzelnen Familien ausmündet. Deshalb öffnet sich dieser Art die Dinge zu betrachten ein Weg zu den tiefsten Gründen des sozialen Geschehens: Die Steuer ist keine bloße Oberflächenerscheinung, sie ist ein Ausdruck dieses Geschehens, das sie in einer bestimmten Richtung resumiert.

Die Steuer hat den Staat nicht nur mitgeschaffen. Sie hat ihn auch mitgeformt. Das Steuerwesen war das Organ, dessen Entwicklung die der andern Organe mitzog. Mit der Steuerforderung in der Hand drang der Staat in die Privatwirtschaften ein, gewann er immer größere Herrschaft über sie. Und die Steuer bringt Geld-

wirtschaft und rechnenden Geist in Ecken, wo sie noch nicht haufen, und wirkt so formend auf den Organismus zurück, der sie entwickelt hat. Über ihre Art und Höhe entscheidet die soziale Struktur, aber sie wird, einmal da, eine Handhabe, an der soziale Mächte anfasseln können, um diese Struktur zu ändern. Doch kann die volle Fruchtbarkeit dieses Gesichtspunktes hier nur angedeutet werden.

Weil „Staat“ und „Steuer“ also sehr viel miteinander zu tun haben, liegt es sehr nahe zu versuchen, ob von dieser Seite her unser Blick nicht in das Wesen des Staates dringen kann.¹⁷ Zunächst gibt es für ein besonderes Phänomen „Staat“ — wenn dieses Wort den Faktor des sozialen Lebens bezeichnet, den wir in der Welt um uns am Werke sehen, und nicht obsolet eine andere Bezeichnung für „soziale Gemeinschaft“ oder „soziale Organisation“ ist — keinen Raum überall dort, wo alle Gebiete des sozialen Lebens „sozialisiert“ sind und alle Tätigkeit des Individuums im sozialen Ganzen aufgeht. Deshalb gibt es keinen Staat bei der primitiven Horde: Ihre soziale Organisation ist eine Einheit, die auch jene Funktionen erfüllt, die später dem Staat zufallen, aus der sich aber noch kein besonderer Staat heraus entwickelt hat. Wollte man bei ihr einen Staat finden, so müßte man ihn schlechthin mit sozialer Ordnung identifizieren.

Aus dem gleichen Grunde gäbe es bei einem sozialistisch organisierten Volke keinen Staat. Natürlich wäre auch ein solches sozialistisches Gemeinwesen ein Subjekt des Völkerrechts und insofern ein Staat im Sinne des Völkerrechts. Allein in seiner inneren sozialen Organisation gäbe es keine von andern gesellschaftlichen

Gewalten unterscheidbare Staatsgewalt: Hier würde, wenn der Sozialismus im Wege der Eroberung der Wirtschaft durch die Staatsgewalt realisiert werden würde, der Staat durch seine eigene Entfaltung sich selbst ausheben.

Auch bei einem vollständig durchgreifenden Dienst- und Lehnsverband — wie er gewiß so wenig bestand als die „freie Wirtschaft“ jemals rein existiert, wie er aber für die Zwecke der Theorie vorgestellt werden muß, wenn man mit klaren Begriffen an eine bestimmte historische Situation herantreten will — wäre es so: Das Lebensideal selbst würde sich da in der Gemeinschaft vollenden. Von ihr gingen die Leitgedanken des individuellen Lebens aus, das seinen Sinn in etwas findet, das eine der nächsten Annäherungen an Abergewaltiges und Absolutes ist, die die soziale Wirklichkeit kennt. Zwar gäbe es Volksteile, die außerhalb dieses Kreises stehen. Allein auch sie gehörten zu dieser Welt — als deren Arbeitstiere. Ohne die „Giebigkeiten“ des hörigen Bauern war Monatslohn unmöglich. Nur hatten sie keinen Teil an ihm, so wenig wie die Sklaven des Altertums Teil hatten am Geiste Athens. Da gab es Gott und den Lehnsheerführer und den Ritter — den Ausdruck der Lebensform der Zeit — aber keinen Staat in anderem Sinne als man auch von einem Bienenstaat sprechen kann. Schwemmt der Strom produktiver Umwälzungen diese Welt hinweg, vergift der Ritter den Gral und erinnert er sich seines Grundbesitzes, so bricht diese Ordnung auseinander wie ein von Verwesungsgasen geschwelltes Nas — und zwar in Individuen und Familien mit tausend widerstrebenden Interessen.

Nur dort, wo das individuelle Leben seinen Schwerpunkt in sich selbst trägt, wo sein Sinn im Individuum

und seinem persönlichen Kreise liegt, wo die Erfüllung der Persönlichkeit Selbstzweck ist, — kann es den Staat als reales Phänomen geben. Dort erst wird er nötig und dort entsteht er entweder aus „gemeiner Not“, die im künftigen Herrn des Staats ihren Advokaten findet, oder so, daß der umfassenden Gemeinschaft, die auseinander bricht, gewisse Zwecke — gleichgültig welche — erhalten bleiben, weil die neugeschaffenen individuellen Autonomien sie nicht mitübernehmen wollen oder können. Deshalb kann der Staat nie Selbstzweck sein, sondern stets nur Maschine für jene Gemeinschaftszwecke. Zu seinem Wesen gehört es, daß er als Vertreter der letzteren den individuellen Personifikationen von Selbstzwecken gegenüberstehe. Nur dann ist er ein besonderes, ein unterscheidbares soziales Ding.

Natürlich liegt der Kern der Sache in der Wirtschaft. Die Wirtschaft als Angelegenheit der Gesamtheit oder doch die Gebundenheit der Wirtschaft in ein überindividuelles System — ein bewußt geregeltes, nicht bloß, wie das bei jeder Wirtschaft zutrifft, in ein System automatischen Zusammenwirkens von Individual- oder Familienegoismen — trägt jene durchgreifende Einheit allen Kulturlebens,¹⁸ die für den Staat schlechterdings keinen Raum läßt. Und die Individualwirtschaft, deren Entstehen aus jenen Formen sich, wenn auch durch zahllose Zwischenglieder und ideologische Feuerzauber hindurch, ebenso wesentlich wirtschaftlich verstehen läßt, wie der umgekehrte Prozeß, wenn sich ein solcher in Zukunft vollzöge — zerreißt diese Einheit. Sie stellt den Einzelnen — oder die Familie — auf sich selbst und zwingt ihn, wie der Apfel im Paradies, die Augen zu öffnen für die wirtschaftlichen Realitäten der Welt und

seine Zwecke aus seinen Interessen abzulesen. Sein Gesichtskreis verengt sich, sein Leben richtet sich im eigenen Haus ein, durch dessen Fenster nur er in die Welt blickt — und zwar nicht weit, denn bald stößt der Blick auf die Mauern anderer solcher psychischer Individualhäuser. Für sich wirtschaftet der Einzelne nun, und was nicht jemandes Individualzweck ist, bleibt in der Regel — prinzipiell sowohl wie tatsächlich — aller wirtschaftlicher Mittel entblößt, wenn es nicht, wie es z. B. die Kirche tut, sich auf eine besondere wirtschaftliche Grundlage stellen kann. Deshalb ist die finanzielle Forderung die erste Lebensregung des modernen Staates. Deshalb hat „Steuer“ soviel mit „Staat“ zu tun, daß der Ausdruck „Steuerstaat“ beinahe als Pleonasmus erscheinen könnte. Und deshalb ist die Finanzsoziologie so reich an Aufschlüssen für die Theorie des Staates.

Natürlich erschöpft sich der Staat nicht in der Durchsetzung der finanziellen Forderung, die dem Gemeinbedürfnisse entsprach, das ihren Anlaß abgab. Einmal da, als Realität, als soziale Institution, und zum Zentrum von Personen geworden, die die Staatsmaschine bemannten und deren Interessen in ihr ihren Mittelpunkt finden, endlich auch von den Individuen, denen er gegenübersteht, als für viele Dinge geeignet erkannt, entwickelt er sich weiter und wird bald zu etwas, dessen Wesen vom finanziellen Standpunkte allein nicht mehr zu verstehen ist und für das die Finanzen zum dienenden Mittel werden. Haben die Finanzen den modernen Staat geschaffen und mitgeformt, so formt er nun seinerseits sie und weitet sie aus — tief in das Fleisch der Privatwirtschaften hinein.

Entscheidend für eine realistische Auffassung des Staatsphänomens ist aber — außer seinem Charakter

als Maschine für irgendwelche, verhältnismäßig engbegrenzte Zwecke, welcher Maschine das Ganze des nationalen Kulturlebens mit allen seinen wesentlichen Triebkräften gegenübersteht — die Erkenntnis der Bedeutung jener Personengruppe, in der er sich sozial vergegenständlicht und der Faktoren, die die Herrschaft über ihn gewinnen.¹⁹ Das erklärt seine reale Macht und die Art, wie sie verwendet und entwickelt wird. Zunächst war meist der Fürst, aus dessen Händen die moderne Demokratie des Kontinents den Staat empfing oder zu empfangen im Begriffe ist, tatsächlich Herr des Staates. Später aber konnte man in vielen Fällen eher von der Bürokratie sagen: sie sei der Staat. Und schließlich konnte der Staat — und dazu hat die Faust des Landesfürsten beigetragen — so tief eindringen in die Psyche des Volkes, daß er wirklich zu etwas Unpersönlichem werden konnte, zu einer Maschine, die bloß dienende und nicht herrschende Geister bemannen. Dieser Staat kann sich auch vielleicht als bloße Denkgewohnheit seiner Bürger halten. Vielleicht ist er schon so weit in manchen Ländern.

Jedenfalls hat er aber seine ganz bestimmten Grenzen. Freilich nicht im Sinne von begrifflich festzustellenden Grenzen seines sozialen Aktionsgebiets, wohl aber Grenzen finanzieller Leistungsfähigkeit. Sie sind in jedem konkreten Fall sehr verschieden weit, je nach Reichtum und Armut des Landes, nach den konkreten Einzelheiten seiner nationalen und sozialen Struktur, nach dem Typus seines Reichtums. Denn ein großer Unterschied besteht zwischen neuem, aktivem, in Weiterbildung begriffenem und altem Reichtum, zwischen Unternehmer- und Rentnerstaaten. Auch nach dem Grade seiner Inanspruchnahme durch Militär- und Schuldbienst, nach der Macht und

Moral seiner Bürokratie, nach der Intensität des „Etatismus“ seines Volkes usw. können die Grenzen verschieden weit sein. Allein immer sind sie da und ganz allgemein lassen sie sich aus seinem Wesen theoretisch bestimmen.

Auch herrscht der bürgerliche Steuerstaat der Gegenwart nirgends in reinem Typus. Überall ist er durchsetzt von Elementen der Vergangenheit, überall fallen — mehr oder weniger erkennbar — die Schatten der Gestaltungen der Zukunft auf ihn. Allein überall ist er heute immer noch der Ausdruck der schaffendsten Kräfte. Überall führt er auch eine Sonderexistenz nicht nur gegenüber den Individuen und Familien, deren Privatleben für sie Zentrum und Selbstzweck ist, sondern auch gegenüber der Gesamtheit dieser Individuen. Überall steht er verhältnismäßig arm an Mitteln den Privatwirtschaften gegenüber — deren Sinn und Triebkraft Dienst für jenes Privatleben ist und die nur dafür produzieren — angewiesen auf das, was er ihnen entwinden kann. Macht er sich auch überall fühlbar, immer bleibt er allen durch die Staatsorgane der Bürger von Kindheit auf eingestampften Phrasenlogien zum Trotz, etwas Peripherisches, dem Eigenzweck der Privatwirtschaft Fremdes, ja Feindliches, jedenfalls etwas Abgeleitetes.

Hier sind wir bei der Tatsache, die zum führenden Prinzip für die theoretische Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerstaats werden kann: Für sich und die Seinen arbeitet und spart in der bürgerlichen Gesellschaft ein jeder, außerdem höchstens noch für selbstgewählte Ziele. Für die Zwecke der privaten Wirtschaftssubjekte wird produziert, was überhaupt produziert wird. Das Individualinteresse — freilich in sehr weitem Sinne

genommen und lange nicht gleichbedeutend mit genußfrohem Individual egoismus — ist die treibende Kraft. In dieser Welt lebt wirtschaftlich der Staat als Parasit. Nur soviel kann er der Privatwirtschaft entziehen, als mit dem Fortwirken dieses Individualinteresses in jeder konkreten sozialpsychischen Situation vereinbar ist. Mit anderen Worten: Der Steuerstaat darf den Leuten nicht soviel abfordern, daß sie das finanzielle Interesse an der Produktion verlieren oder doch aufhören, ihre beste Energie daran zu setzen. Das ist verschieden viel, je nach der Art, wie die konkreten Leute dem konkreten Staat und der historischen Situation, die die Forderung erzwingt, gegenüberstehen. In Zeiten patriotischer Erregung sind mit äußerster produktiver Kraftanpassung Steuerleistungen vereinbar, die normaler Weise die Produktion zum Stillstand bringen würden. Allein obgleich nach Lage des Falles verschieden weit gesteckt, ist diese Grenze doch in jedem Fall auf Grund unseres Prinzips erkennbar.

Betrachten wir zunächst die Tragsfähigkeit der indirekten Steuern. Die Wirkungen, die durch Vermittlung des Überwälzungsprozesses und der Konsumeinschränkung von ihnen ausgehen, sind nicht in Kürze in all ihrer ungeheuren Kompliziertheit zu schildern. Allein uns interessiert auch nicht, wie sie hemmend und zerstörend erst auf die Wirtschaft, dann auf die Lebensgestaltung, dadurch endlich auf das Kulturniveau wirken und wieviel vom intellektuellen und moralischen Tiefstand der Majorität der Bevölkerung der meisten Staaten unserer Zeit letzten Endes auf sie zurückzuführen ist. Uns genügt, daß sie ein vorläufig unentbehrliches — und jedenfalls das wichtigste — Element des Mechanismus des Steuerstaats sind und die Tatsache, daß es für die

Belastung eines jeden Artikels, und folglich für den Ertrag indirekter Besteuerung im Ganzen genommen jeweilig eine Höhe gibt, über die hinaus eine weitere Steuererhöhung keinen Zuwachs, sondern eine Minderung des Ergebnisses bringt. Der Feststellung jener Höhe, die den Maximalertrag gibt, stehen zwar zwei große praktische Schwierigkeiten entgegen: Einmal die Schwierigkeit, daß jede erhebliche indirekte Steuer Veränderungen im Produktionsorganismus — technischer wie kommerzieller Natur — erzwingt, deren Folgen sehr schwer zu übersehen sind. Zweitens die Schwierigkeit, daß die Situation, in der die Steuer aufgelegt wurde, auch sonst nicht unverändert bleibt, vielmehr so gut wie immer noch andere „Störursachen“ auftreten, die, wie zum Beispiel eine zufällige Ausdehnung der Produktion des betreffenden Artikels im Ausland, die Wirkung der Steuer auf den Konsumenten abschwächen oder, wie zum Beispiel gleichzeitige Bevölkerungszunahme, für ihn verschärfen, aber für den Produzenten mildern. Diese Schwierigkeiten erklären es zum Teile — zum andern und möglicherweise größern Teil ist finanzpolitische Unfähigkeit die Ursache dafür —, daß bis in unsere Tage fast alle Staaten in dem einen oder andern Fall indirekter Besteuerung weit über das Ziel hinausgeschossen und eine Höhe der Belastung mancher Artikel eingeführt haben, die das finanzielle Interesse des Staats selbst schädigt, sodaß eine Steuerherabsetzung einen Zuwachs an Einnahme bewirken würde. Die glänzendsten Beispiele für eine solche Politik der Einnahmesteigerung durch Steuerherabsetzung haben der jüngere Pitt und Gladstone geliefert. Allein immer gibt es einen Punkt des Maximalertrags jeder indirekten Steuer, über den hinaus

der Ertrag wieder sinkt, und immer wäre es bei aus- reichender Sachkunde möglich, ihn festzustellen. Mehr als diesen — also unabhängig vom Willen des Staats gegebenen — Maximalertrag kann kein Fiskalismus aus den indirekten Steuern herausholen. Ist er erreicht, so ist auch die Grenze der Leistungsfähigkeit dieser Besteuerungsmethode erreicht. Kein Bedürfnis nach mehr kann sie weiter hinauschieben.

Bei den direkten Steuern liegt die Sache prak- tisch weniger klar, aber nur scheinbar anders. Un- tersuchen wir nur die Steuern auf die einzelnen Einkommenszweige: Unternehmergewinn, Monopol- gewinn, Kapitalzins, Grundrente und Arbeitslohn. (Wir können uns hierauf beschränken, weil für die speziellen Steuern auf einzelne Formen dieser Kategorien, wie Gebäudesteuern, Dividendensteuern usw. ein Gedanken- gang gilt, der dem eben angedeuteten für indirekte Steuern ganz ähnlich ist. Und die Einkommensteuer ist für jeden- mann ja auch nur eine Steuer auf die Erträge, aus denen sein Einkommen besteht. Nur eine Vermögens- steuer, die nicht aus dem Einkommen gezahlt werden soll wie die preußische, die also bloß eine spezielle Einkommensteuer ist, sondern als wirkliche Vermögens- abtretung gemeint ist, bildet einen Fall für sich, der aber nur als gelegentliches Auskunftsmittel betrachtet und hier übergangen werden kann — wir kommen darauf im nächsten Abschnitt zurück.)

Der Unternehmergewinn nun im eigentlichen Sinne des Wortes — losgelöst also vom Kapitalzins, mit dem man ihn früher zusammenwarf, von der Risikoprämie, die offenbar kein Reinertrag, und vom Unternehmerlohn, der ein Spezialfall des Arbeitslohnes ist — entsteht in der

kapitalistischen Wirtschaft überall dort, wo eine neue Produktionsmethode, eine neue kommerzielle Kombination oder eine neue Organisationsform mit Erfolg eingeführt wird. Er ist die Prämie, die der Kapitalismus an die Durchsetzung des Neuen knüpft. Wie er unaufhörlich entsteht, so vergeht er auch unaufhörlich durch die Wirkung nachrückender Konkurrenz, die, angelockt von dem Gewinn, dem erfolgreichen ersten Neuerer auf dem Fuße folgt. Würde dieser Gewinn wegbesteuert, so würde jenes Element im Wirtschaftsprozesse fehlen, das das gegenwärtig weitaus wichtigste individuelle Motiv für die Arbeit am industriellen Fortschritt ist. Würde er auch nur durch Besteuerung erheblich reduziert, so würde die industrielle Entwicklung — und das zeigt das Schicksal Oesterreichs zur Genüge — wesentlich langsamer vor sich gehen. Die auf der Hand liegenden Folgen für die Volkswirtschaft — und dadurch auch schließlich für die Staatsfinanzen — interessieren uns hier nicht. Für uns ist nur eines wichtig: Daß es für die Be- steuerung des Unternehmergewinns eine Grenze gibt, über die hinaus der Steuerdruck nicht gehen kann, ohne das Steuerobjekt erst zu schädigen und dann zu vernichten. Eine ideal vollkommene, jeden Fall des Auftretens von Unternehmergewinn individuell behandelnde Steuer- praxis könnte viel höhere Summen erzielen als die Steuerpraxis der Wirklichkeit, die trotz verhältnismäßig geringen Erfolges doch viele Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft brutal vernichtet. Allein auch die idealste Steuertechnik würde auf eine Grenze stoßen und zwar recht bald.

Nicht das Gleiche gilt von Monopolgewinnen und Grundrenten. Den Monopolgewinn z. B. eines Kartells,

also die Differenz zwischen dem Reinertrag und der Summe, die zur Bezahlung der verwendeten Produktionsmittel nötig ist, — Kapitalzins eingeschlossen — kann man nahezu ganz wegbesteuern ohne daß ungünstige Rückwirkungen eintreten. Die reine Grundrente ebenfalls, d. h. jenes Element des Reinertrags eines ländlichen oder städtischen Grundstückes, das übrigbleibt, wenn man die Zinsen des darin investierten Kapitals (womit auch schon die zur Anlage und zum Betrieb verausgabten Lohnsummen begriffen sind) abzieht — natürlich nicht etwa die Zinsen des Kaufpreises! Denn da diese reine Grundrente nur die Bezahlung naturgegebener produktiver Leistungen ist, die vorhanden bleiben, auch wenn dem Eigentümer kein Ertrag daraus zufließt, und weil das Motiv zur Bebauung des Grundstücks im erzielbaren Arbeits- und Kapitalertrag liegt, der auch bei Wegbesteuerung der Grundrente immer noch gegeben ist, so wirkt eine solche Steuer niemals auf den Produktionsprozeß zurück. Ebenso steht es bei Zufallsgewinnen, die nicht Resultat besonderer wirtschaftlicher Tätigkeit sind. Dazu gehören freilich Erbschaften nur in den aller seltensten Fällen, wohl aber oft die verschiedenen Formen „unverdienten Wertzuwachses“, nur daß es meist sehr schwer ist aus der Fülle alles dessen, was der Laie als unverdienten Wertzuwachs bezeichnet, dasjenige herauszuheben, auf das diese Charakteristik wirklich zutrifft und wo namentlich dem Wertzuwachs nicht die Funktion einer Risikoprämie oder eines Zinselements zukommt. In allen diesen Fällen liegen ideale Steuerobjekte vor, wenn man sie nur immer zweifelsfrei erkennen, von ähnlich aussehenden, aber sehr verschiedenen trennen und steuertechnisch korrekt erfassen könnte, was bisher noch nie gelungen ist — meist viel-

mehr liegt in der Praxis so etwas Ähnliches vor wie der Versuch, den Schatten eines Esels mit dem Mehlsack zu beladen. Eine Grenze gibts zwar auch da: Allein sie ist nur durch das Vorkommen und die Größe solcher Steuerobjekte gegeben.

Bei Kapitalzins und Arbeitslohn kann die Steuer nicht allzutief in das Steuerobjekt eindringen. Da wir hier an eine Besteuerung aller Formen des Kapitalertrags und Arbeitslohns denken, so kommt allerdings Abwanderung des Kapitals und der Arbeit in andre Verwendungen nicht in Frage. Und da es sich hier um ein allen Steuerstaaten gemeinsames Problem handelt, um das Problem des Systems und nicht eines Staates, wollen wir auch von der Tendenz des Kapitals und der Arbeit nach den Ländern geringsten Steuerdrucks auszuwandern absehen — so wichtig sie auch gerade für Österreich ist. Dann treten aber sowohl für Kapital wie für Arbeit noch immer zwei Reaktionen ein. Insoferne die Steuern die Wirkung haben, den Zinsfuß oder den Lohnsatz zu erhöhen, die der Unternehmer zu zahlen hat, wirken sie der Expansion der Produktion entgegen, die ohne sie eingetreten wäre. Soweit aber diese Steuern auf dem Einkommen des Kapitalisten oder des Arbeiters liegen bleiben, können sie in gewissen Fällen sogar bewirken, daß mehr gespart oder gearbeitet wird als ohne sie. Allein diese Fälle sind für das Kapital überhaupt seltene Ausnahmen und für die Arbeit nur dann von größter Bedeutung, wenn die vor der Steuer Auflage übliche Arbeitszeit verhältnismäßig kurz war. In allen andern Fällen wird die Kapitalbildung gelähmt, kann sie schließlich zur Kapitalrückbildung durch Unterlassung von Amortisationen bzw. Reparaturen werden. Und Entzug

an den höhern Arbeitseinkommen, die ja praktisch allein in Frage stehen, entmutigt alle überdurchschnittliche Arbeitsleistung, wo sie nicht schlechthin Selbstzweck ist. Wiederum: Die volkswirtschaftlichen Wirkungen solcher Steuern interessieren uns hier nicht. Worauf es ankommt ist, daß ihre Ertragsfähigkeit nicht etwa bloß durch die Größe des Steuerobjekts minus Existenzminimum des Steuersubjekts begrenzt ist, sondern durch die Natur der Triebkräfte der freien Wirtschaft. Der Laie freilich hält Erträge die großen Einkommen zuzufleßen, für fast unerschöpfliche Steuerquellen. Und unser vorwiegend kleinbürgerlich orientierter Intellektueller ist geneigt, die Grenze, von der ab er von großem Einkommen spricht, etwa oberhalb des Gehalts der Rangsklassen oder der sonstigen Einkommensgröße beginnen zu lassen, die er selbst zu erreichen hofft. Allein sowohl Zahl, wie Höhe, wie Tragfähigkeit²⁰ der großen Einkommen ist nicht so gewaltig, übrigens kaum irgendwo geringer wie bei uns. Der Fall des kinderlosen und von ererbten Renten lebenden Millionärs, dessen Einkommen einmal gegeben ist und ohne deshalb abzunehmen beliebig besteuert werden kann, ist selten — wenngleich vielleicht einmal die Zeit kommt, in der die ganze Bourgeoisie nichts andres sein wird, als ein kinderloser Renten-Millionär.

Freilich ist der Steuerstaat nicht auf abgeleitete Einnahmen beschränkt. Er hat nicht nur das — meist kleine — Erbe seines Vorgängers, sondern er kann sich auch eine Sphäre eigener Wirtschaft in der Welt des Kapitalismus schaffen und zum Unternehmer werden. Ich spreche hier nicht von „Gewinnbeteiligungen“ an privaten Industrien, denn das ist ein andres Wort für eine Steuer. Sondern nur von Unternehmungen, die er selbst betreibt. Wenn

er das tut, so greift er freilich über sich selbst hinaus. Allein solange er nicht die ganze oder den größten Teil der Volkswirtschaft verschlungen hat, bleibt er in seinem Wesen was er war. Das entscheidende Kriterium ist, ob er noch — abgesehen von einer Monopolstellung, die er sich sichern mag — in einem Milieu von freier Wirtschaft arbeitet, dessen Daten und Methoden er auch für seine Betriebe hinnehmen muß oder nicht. Ist das der Fall, arbeitet er also vor allem in kapitalistischem Geist auf tunlichst hohen Selbstertrag hin, so ist das, was er dabei gewinnen kann, durch die ökonomischen Gesetze des kapitalistischen Produktionsgewinns umgrenzt. Und diese Grenzen sind enger als der Laie glaubt. Da der Staat natürlich mit einem Geldkapital arbeiten muß, wie jeder andre Unternehmer und sich dieses Kapital nur durch Leihe beschaffen kann, so wird das was ihm bleibt — auch bei äußerster fiskalischer Ausnützung einer eventuellen Monopolstellung und auch wenn wir ganz absehen von der tatsächlich so geringen Unternehmertüchtigkeit des Staates — sich kaum wesentlich über den Betrag stellen, den er aus derselben Industrie durch direkte und indirekte Besteuerung — die der Einkommen aus dieser Industrie eingeschlossen — herauspressen kann.

Man sieht also, wie haltlos die Behauptung ist, daß sich in der Staatswirtschaft, im Gegensatz zur Privatwirtschaft, die Einnahmen einfach nach den Ausgaben richten. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Steuerstaats hat ihre Grenzen,²¹ nicht nur in dem Sinn, in dem das eine Selbstverständlichkeit ist und auch vom sozialistischen Gemeinwesen gelten würde, sondern in einem viel engeren, für den Steuerstaat fatalern Sinn. Wenn nun der Wille des Volkes nach immer höhern gemeinwirtschaftlichen

²⁰ Schumpeter, Die Krise des Steuerstaats.

Ausgaben geht und immer größere Mittel für Zwecke verwendet werden, für die sie der Private nicht geschaffen hat, und immer größere Macht hinter jenem Willen steht und schließlich ein Umdenken über Privateigentum und Lebensformen alle Kreise des Volkes ergreift — dann ist der Steuerstaat überwunden und die Gesellschaft auf andre Triebhebern der Wirtschaft angewiesen als die der Individuallegisimen. Diese Grenze — und damit die Krise, die er nicht überleben könnte — kann gewiß erreicht werden: Kein Zweifel, der Steuerstaat kann zusammenbrechen.

V. Muß er zusammenbrechen?

Unzählige Male sind Steuerstaaten schon zusammengebrochen, noch öfter ist Zusammenbruch erwartet worden auch in England, das die längste Kontinuität zusammenbruchsloser Staatswirtschaft hat. Allein stets sah man darin konkrete Unglücksfälle oder Verbrechen, nie hat man deshalb an dem System verzweifelt. Und mit Recht. Das System hat mit einem Erfolg, an dem keine Mißwirtschaft, keine noch so großen Fehler im konkreten Falle etwas ändern konnten, überdauert: Die Türkenkriege, die Weltkriege gegen spanische Bedrohung, den dreißigjährigen Krieg, die Weltkriege gegen das Frankreich des ancien régime den Weltkrieg gegen Napoleon. Und waren die Zahlen der Ausgaben damals geringer als heute, so waren es die Mittel in mindestens gleichem Verhältnisse.

Fast könnte man die eben umschriebenen Grenzen des Steuerstaats vergessen, wenn man seine ungeheure Expansion durch die Jahrhunderte überblickt. Von den dreieinhalb Millionen Pfund Staatseinkünften der restaurierten Stuarts (1680) bis zu den 1888 Millionen des

englischen Finanzjahres 1912—13 und von da bis zu den Zifferngiganten des letzten Kriegsbudgets — welcher Weg! Österreich ist (bloß in der dualistischen Ara) von den 281 24 Millionen Gulden im Jahre 1868, zu 514 5 Millionen Gulden im Jahre 1888 und von da zu den ungefähr 3 Milliarden Kronen des letzten Friedensjahrs gelangt. Doch nicht auf die Ziffern kommt es an, sondern nur auf die Tatsache, daß sich das System des Steuerstaats bisher allen an ihn gestellten Anforderungen gewachsen gezeigt hat und immer, wenn es im Einzelfall versagte, besondere, nicht seinem Wesen anhaftende, Ursachen angeführt werden können. Seine beste Zeit war — auf dem Kontinent, in England war es die Ara Gladstones — die Jahrhundertwende. Da hat er sich überall erhoben gehabt aus aller Bedrängnis, aus alter Schmach. Da hat er in Überschüssen geschwelgt. Dem machten quantitativ nicht so sehr die steigenden sozialpolitischen Auslagen ein Ende als die finanziellen Schatten des nahenden Weltkrieges. Allein die ersten war für den Steuerstaat weit mehr verhängnischwanger als die letztern — denn von dorther droht ihm Überwindung. Jedenfalls liegen unsere großen Probleme — die finanziellen wie die andern — alle in den Verhältnissen vor dem Krieg: Der Krieg selbst hat keine neuen Probleme geschaffen sondern nur eine vorhandene Situation verschärft, und es heißt an der Oberfläche haften, wenn man an ihn die Lebensfrage des Steuerstaats — oder überhaupt irgendeiner sozialen Institution — anknüpft. Doch wollen auch wir das jetzt tun.

Nirgends liegt diese Frage so nahe wie in Österreich. In der Tat, der Zusammenbruch des Steuerstaats müßte eine lokal österreichische Erscheinung (nicht einmal eine

österreichisch-ungarische) sein, wenn es Zusammenbruch überhaupt geben sollte. Denn der Zusammenbruch Rußlands ist ein ganz besondrer Fall, der nicht hieher gehört — dort brach jene eigentümliche, auf eine bäuerliche Demokratie aufgeklebte Gewalt Herrschaft zusammen, die nur gerade stark genug gewesen war, die Ausbildung einer politisch aktionsfähigen Oberschicht zu verhindern, so daß nebenbei gesagt, die russische Revolution als solche eine sehr untypische Sonderstellung einnimmt. Auch der finanzielle Zusammenbruch war dort nur eine Folge des antikapitalistischen Wollens: Denn selbst das denkbar ungünstigste Urteil über die finanzielle Entwicklung Rußlands seit 1890 vorausgesetzt, hätte der Koloß, vor dem so unbegrenzte Möglichkeiten liegen, nicht zusammenbrechen müssen. Abriegen ist gerade bei ihm die Rückkehr zum Steuerstaat sicher, sodaß von prinzipieller Aberwindung desselben dort so wenig die Rede sein kann, wie von seinem hoffnungslosen Versagen. Sonst aber wird keines der anderen kriegsführenden Völker genötigt sein sich vom Steuerstaat abzuwenden.²² England hat sogar von allem Anfang einen erheblichen Teil des Kriegsbedarfs aus Steuern gedeckt. Und auf die Frage, ob es seine Kriegslasten im Rahmen der freien Wirtschaft tragen können, gibt es keine andre Antwort als ein glattes: Ja. An der Fähigkeit Deutschlands mit den Mitteln des Steuerstaats durchzukommen, ist kein vernünftiger Zweifel möglich. Selbst in Italien steht die Sache nicht verzweifelt. Und Frankreich? Wenn es zusammenbräche, so läge das lediglich an der Verwüstung seines Nordens. Dagegen hat keine Form der Gemeinwirtschaft ein Mittel bereit. Allein es wird nicht zusammenbrechen. Ja das Alles wird nicht nur mit den

Mitteln des Steuerstaats, sondern sogar im Wesen mit den alten Mitteln des Steuerstaats überwunden werden: Denn die Finanzpolitik unsrer Zeit hat keine neuen Gedanken — und überhaupt nicht viel Talent — aufzuweisen.

Auf Österreich also wollen wir uns beschränken. Wenn sein Steuerstaat aushält, so tun das die übrigen umsomehr. — Präzisieren wir unsre Frage: Wenn man sagt, daß der Steuerstaat gegenüber den Problemen, die der Krieg zurücklassen wird, versage, so meint man zwei Dinge oder eines davon: Einmal das Problem der Kriegslasten, die Deckung der Kosten des Krieges, und dann das Problem der „Retablierung“ der aus den Fugen geratenen Volkswirtschaft. Man meint, daß er mit seinen Mitteln die finanziellen Lasten des Krieges, nicht tragen und daß er die Aufgaben der Retablierung nicht durchführen kann. Die beiden Probleme sind nicht von gleicher Art. Vielmehr liegen sie in zwei verschiedenen Sphären, die man bei der Erörterung wirtschaftlicher Dinge stets auseinanderhalten muß und die zu vermengen einer der typischen Laienfehler ist.

Das erste Problem ist ein staatsfinanzielles. Bei ihm handelt es sich, konkret gesprochen, um Geld. Um Geld, das der Staat braucht, um seinen Verpflichtungen zu genügen und sein Defizit zu beseitigen. Nicht aber um Güter: Kriegsmaterial, Nahrung und Kleidung für das Heer usw. Zwar liegen die wahren Kriegskosten in der Güterwelt: Die verbrauchten Güter, die Verwüstungen von Landesteilen, der Verlust an Arbeitskraft — das ist es, was der Krieg den Volkswirtschaften eigentlich „gekostet“ hat. Und das Aufbringen der für die Kriegführung nötigen Warenmassen war das große

Problem, innerhalb dessen die Beschaffung des dazu nötigen Geldes eine verhältnismäßig untergeordnete Frage der Finanztechnik war. Allein dieses Problem ist bereits gelöst. Was Heere und Völker im Kriege an Gütern brachten, das haben wir schlecht und recht schon aufgebracht, und werden wir noch im Kriege aufbringen. Das Problem, das dann noch bleiben wird, ist nur eine „Geldfrage“. Wir werden in der Lage eines Unternehmers sein, dessen Fabrik abgebrannt ist und der nun vor der Aufgabe steht, die Verluste auch buchmäßig zum Ausdruck zu bringen. Wie eine ungeheure Feuersbrunst hat der Krieg einen großen Teil unseres Volksvermögens verzehrt, die Volkswirtschaft ist ärmer geworden. Das ist geschehen, daran ist nichts zu ändern, was für den Krieg an Gütern zu leisten war, wird — bei Kriegsschluß — geleistet sein. Allein in Geld gerechnet, ist die Volkswirtschaft nicht ärmer geworden. Wie ist das möglich? Einfach so, daß an Stelle der Gütervorräte in den Privatwirtschaften Forderungen an den Staat und Geldzeichen getreten sind. Der Staat kann der Volkswirtschaft die entzogenen Güter nicht ersetzen — er könnte sie ja nur wieder der Volkswirtschaft entnehmen. Was geschehen muß, das ist lediglich ein Revirement der Geldausdrücke, das diese wieder in Übereinstimmung mit der Güterwelt bringt, eine große Operation der Abschreibung. Und das kann nur so geschehen, daß der Staat seine Geldverpflichtungen aus den Geldforderungen und Geldvorräten der Volkswirtschaft deckt. Darin liegt der Sinn des Problems der Deckung der Kriegskosten, das ein speziell „steuerstaatliches“ ist, weil nur die Form des Steuerstaats und der freien Wirtschaft des Individual-eigentums die Art der Finanzierung des Krieges und damit

das Entstehen unseres Problems erklärt: Die Finanzierung des Krieges als Unternehmen, durch Warenkäufe und Kreditoperationen — wovon nur die große Naturalleistung der Wehrpflicht eine Ausnahme war. Und darin liegt auch die Garantie der Lösbarkeit des Problems.

Anders steht es mit dem Problem der Retablierung. Da handelt es sich nicht — oder doch nicht in letzter Linie — um das Beschaffen von Geld, sondern um das Beschaffen von Waren. Was im Krieg für die Kriegswirtschaft schon geleistet wird, das wird für die Friedenswirtschaft nach Friedensschluß erst noch zu leisten sein. Dieses Problem ist nicht spezifisch „steuerstaatlich“. Jede Organisationsform würde ihm begegnen. Das Geld zur Kriegskostendeckung braucht nur der Steuerstaat, weil nur er genötigt ist, für die Zwecke der Kriegführung Verpflichtungen gegenüber den Privatwirtschaften einzugehen. Die Güter für die Retablierung brauchen wir auf alle Fälle, in welcher Organisationsform immer wir leben mögen.

Nun zum ersten Problem! Für unsere Erörterung ist die absolute Höhe der finanziellen Kriegslast insofern unerheblich, als in gleichem Schritte mit ihr ja auch die Inflation und mit dieser wiederum der Geldausdruck der Erträge, Einkommen und Vermögen steigt. Deshalb braucht uns auch die Frage nach dem vermutlichen Ende des blutigen Wahnsinns nicht zu kümmern, der Europa verwüstet. Lediglich um unsere Darstellung zu präzisieren, mag angenommen werden, daß im Herbst dieses Jahres Frieden geschlossen werde. Sehr präzise können unsere Daten auch dann nicht werden, denn es ist unübersehbar, was an Entschädigungen Kriegsverletzter, an Kosten für die Demobilisierung und für den Wiederaufbau verwüsteter

Gebiete und zum Ersatz der Kriegsschäden im eigentlichen Sinne des Wortes — Posten, die nicht zur Retablierung, sondern zur Deckung der Kriegskosten zu zählen sind — nötig sein wird, zumal das größtenteils vom innerpolitischen Intrigenkampf und viel weniger von sachlichen Gesichtspunkten abhängt. Auch wird die wirkliche Höhe der Kriegskosten — selbst nur in Geld — erst später festzustellen sein. Allein wenn man jene Posten hinzurechnet, dabei auch dauernde Lasten mit einem Kapitalbetrag anschlägt, so dürfte die Summe von hundert Milliarden eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Die wird in Kriegsanleihe, Bankschuld und Kontokorrentverpflichtungen bestehen oder in eine dieser Formen bald umgewandelt werden. Davon stehen dem Staate große Teile zu bloß nominellem Zinsfuß zur Verfügung, weshalb wir trotz des unvermeidlichen Steigens des Zinsfußes nach dem Krieg reichlich innerhalb der Grenzen des Wahrscheinlichen bleiben, wenn wir als Durchschnittslast fünf Prozent, also eine jährliche Vermehrung des Erfordernisses für den Staatsschuldendienst von fünf Milliarden annehmen. Da wir in jene hundert Milliarden alle Kriegsauslagen im weitesten Sinn einschließen zu können glauben, so bleiben noch die Ziffern des letzten Friedensbudgets. Von diesen hat die Inflation manche gar nicht erhöht — vor allem die Ziffern des Schuldendienstes — andre freilich auf das Zehnfache. Sehr viele — Beamtengehälter vor allem — sind bisher nicht entsprechend gestiegen, werden aber bei Fortdauer der Verhältnisse — und diese werden im Wesen so lange dauern als die gegenwärtige Papiergeldwirtschaft, wahrscheinlich sogar noch schlimmer werden — unvermeidlich empor schnellen. Unmöglich zu sagen, was das Ergebnis sein wird. Allein es ist eine

bescheidene Schätzung, wenn wir vermuten, daß der Finanzminister, der zu Neujahr — also nach unserer Annahme einige Wochen nach Friedensschluß, obgleich das ja mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Friedensverhandlungen herzlich unwahrscheinlich ist — sein Budget überblickt, mindestens damit wird rechnen müssen, daß die drei Milliarden des letzten Friedensjahrs auf zehn Milliarden gestiegen sind. Auf 15 Milliarden also würde sich unter unsern Annahmen das Friedensbudget stellen, gegenüber den 23 Milliarden des letzten Kriegsbudgets. Die Deckung wollen wir mit der Summe des letztern annehmen: fünf Milliarden. Also ein Defizit von zehn Milliarden gegenüber dem letzten Kriegsdefizit von 18 Milliarden. Freilich wird das Defizit des ersten Friedensjahrs größer sein, allein das Plus gehört in die hundert Milliarden der Kriegskosten. Sei nochmals betont, daß die Zahlen nur Beispielswert haben sollen: Sie sollen ebensowenig eine Prophezeiung sein wie die Annahme des Kriegsendes im Herbst.

Was kann der Steuerstaat in solcher Lage tun? Drei Dinge drängen sich vor allem auf. Erstens: Daß er überhaupt in eine solche Lage geriet, ist nicht Schuld des Systems des Steuerstaats, sodaß, selbst wenn er ihr gegenüber versagte, damit nicht das geringste gegen sein Prinzip bewiesen wäre. Denn die Wucht der Last ist zunächst Folge hemmungsloser Verschwendung gewesen, die kein System ertragen könnte. Ohne sie wäre die Lage noch immer ernst, aber viel weniger als sie es ist. Sodann ist die Wucht der Last Folge der ebenso hemmungslosen Papiergeldwirtschaft gewesen. Schon das Beispiel Englands zeigt, daß diese nicht etwa notwendige Folge des steuerstaatlichen Systems ist. Es ist auch klar,

daß wir strenggenommen das nötige Geld ebenso aus den Privatwirtschaften hätten pressen können, wie die Waren aus ihnen gepreßt wurden. Das hätte durch Steuern geschehen können, die erdrückend ausgefallen haben würden, aber nicht drückender gewesen wären als die Geldentwertung, die die Alternative war: Die Einzelwirtschaften hätten dann weniger Geldeinheiten gehabt, aber in ganz demselben Verhältnis niedrigere Preise zahlen müssen und die Opfer wären gleichmäßiger und zweckmäßiger verteilt gewesen, sodaß man nicht schlechter, sondern besser gefahren wäre als bei der gewählten Methode. Nun ist zwar überall vollständige Deckung der Kriegskosten durch Steuern politisch und steuertechnisch unmöglich, nirgends mehr als in Osterreich. Allein wesentlich mehr als erreicht wurde wäre jedenfalls erreichbar gewesen. Zweitens: Als undiskutierbar mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen wollen wir die Möglichkeit abweisen, jene zehn Milliarden jährlich durch weitere Notenemissionen aufzubringen. Abgesehen von allem andern wäre das eine Schraube ohne Ende, da das mit dem Preisniveau auch die Staatsauslagen in Höhen emportreiben würde, verglichen mit welchen die gegenwärtigen Preise und Budgetziffern klein wären. Drittens: Als ebenso undiskutierbar weisen wir die Methode von 1811 und 1816 von uns mit umso größerer Entschiedenheit, als die Stimmen, die sie fordern, nie völlig verstummen. Mehr als schmachvoll, nämlich unsinnig, war diese Methode schon damals. Sie wäre es jetzt noch unvergleichlich mehr.

bleiben zwei Wege. Der erste beginnt bei der Erkenntnis, die überhaupt ein Trostgrund für uns Osterreich ist, wenngleich ein recht melancholischer: Die

Ziffern unserer Budgets sind nicht so erdrückend als sie wären, wenn es sich noch um Geld vom Friedenswerte handeln würde. Die Gütermasse, die 15 Milliarden heute bedeuten, ist nicht das, was sie vor vier Jahren gewesen wäre. Und darauf kommt es ja gerade an, was die Geldleistung von 15 Milliarden der Volkswirtschaft an Gütern, an Mitteln der Bedarfsbefriedigung entziehen würde. Wenn nun die Notenmenge nicht reduziert wird, so fällt im Frieden nur die andere Ursache der Teuerung, der Warenmangel infolge gestörter Produktion und behinderter Einfuhr, weg und die Preise müssen hoch über dem Niveau des Friedens bleiben. Ihnen passen sich — im Durchschnitt — die Einkommen an und die 15 Milliarden werden nicht gleich der fünffachen Friedensbelastung sein, vielleicht nicht einmal der doppelten. Nun ist es freilich nicht möglich, jede Staatseinnahme auf das Fünffache zu erhöhen, schon deshalb nicht, weil auf jene Einkommen Rücksicht zu nehmen ist, die nicht oder nicht entsprechend mitgestiegen sind. Allein eben deshalb sind andere Einkommen überproportional gestiegen — keineswegs nur die der „Reichen“²³ —, und im Durchschnitt liegt eine solche Erhöhung der Staatseinnahmen gewiß im Bereiche der Möglichkeit, mögen im einzelnen auch sehr schwierige technische Steuerfragen entstehen. Man wird entgegen, zu solcher Leistung fehle es in Osterreich an der moralischen Energie. Allein das ist Sache Osterreichs und nicht Schuld des Steuerstaats. Besonders wichtig ist, daß eine solche Belastung durchaus nicht erdrückend wäre, durchaus nicht Elend und Verarmung bedeuten müßte, weder bei den direkten, noch bei den indirekten Steuern: Wer das Fünffache für seine Verbrauchsartikel zahlen kann — und soweit

das noch nicht der Fall ist, muß es dazu kommen, die künstlichen Höchstpreise sind bei Fortdauer der Inflation unhaltbar — kann auch noch die fünfsache Konsumsteuer darauf zahlen.²⁴ Daß er es kann, dafür sorgt die Inflation. Nur scheinbar klingt das hart, weil noch die alte Vorstellung von der Kaufkraft der Krone nachwirkt. Allerdings — und das ist der Mangel dieses Auswegs — setzt das Fortdauer der Inflation und Verzicht auf Ordnung unseres Geldwesens voraus.

Der andere Weg führt nicht nur zur Ordnung in den Staatsfinanzen, sondern zugleich auch zur Ordnung in der Währung. Und er hat den weiteren Vorteil, dem Entstehen einer Klasse von Krieganleiherentnern zum Teil entgegenzuwirken. Das ist der Weg einer einmaligen Vermögensabgabe, die hoch genug wäre, um den Staat in den Stand zu setzen nicht nur die Bankschuld und die Kontokorrentverpflichtungen, sondern auch noch einen merklichen Teil der Krieganleihschuld zu tilgen. Das letztere ist deshalb nötig, weil die Rückzahlung der Bankschuld der Notenüberschwemmung ein Ende macht und daher ein scharfes Sinken des Preisniveaus zur notwendigen Folge hat oder, was dasselbe ist, die Kaufkraft des Geldes hebt, sodaß die reale Bedeutung des vom Staate geschuldeten Krieganleihekaptals und Krieganleihekupons, mithin die ökonomische Last erhöht wird, die er zu tragen hat. In anderer Beziehung wirkt das Steigen des Geldwerts, das bei Wahl dieser Methode eintreten würde, günstig für den Staat: Er braucht dann die Gehälter seiner Beamten nicht zu erhöhen, auch für die materiellen Gegenstände, die er braucht — Häuser, Lokomotiven usw. — weniger zu bezahlen. Man brauchte dann die Ausgaben des Friedensbudgets nicht mehr

wesentlich höher anzunehmen. Mit sechs oder sieben Milliarden Staatseinnahmen wäre es dann vielleicht getan, einschließlich des Zinsendienstes für den Rest der Krieganleihe, der übrigbleibt.

Ich gestehe offen, daß ich einmal für diesen Modus die Situation zu retten sehr eingenommen war und ihn auch heute für den prinzipiell richtigen halte. Wenn ich inzwischen gelernt habe, an seinem Erfolg zu zweifeln, so liegt das an Bedenken, die mit dem ökonomischen Wesen der Sache nichts zu tun haben. Nur eine starke Regierung, auf breitester politischer Basis stehend, der Öffentlichkeit imponierend durch reale Macht und persönliches Gewicht, könnte sich an die Aufgabe wagen, alle Widerstände zu besiegen, insbesondere zu verhindern, daß die Abgabe lediglich einen für den Erfolg ganz ungenügenden Bruchteil der Privatwirtschaften, diesen aber mit deklassierender Wucht ersaft. Wirkliches politisches und finanztechnisches Können braucht der Mann, der diese Aufgabe lösen soll — und jenen Glanz des Wollens und des Wortes, dem die Völker vertrauen. Außerdem hat die bisherige Behandlung der Fragen unserer Finanzpolitik einer sachgemäßen Lösung beinahe schon präjudiziert. Allein das gehört nicht hierher. Weder um politische Möglichkeiten, noch um die Technik der Durchführung, sondern um den Nachweis der prinzipiellen Gangbarkeit des Weges handelt es sich hier. Gelingen der Nachweis, so wird auch ein eventueller praktischer Mißerfolg nichts dagegen beweisen,²⁵ selbst dann nicht, wenn sich zeigen sollte, daß wirklich unüberwindliche Schwierigkeiten des österreichischen Milieus und nichts anderes seine Ursachen wären. Wiederum: Dann hätte Österreich verjagt, nicht der Steuerstaat.

Es mag befremdend klingen, wenn man der durch den Krieg verarmten Volkswirtschaft eine Vermögensabgabe zumutet, die die finanziellen Äbel zwar nicht heilen aber auf heilbare Dimensionen reduzieren soll. Das gesunkene Vermögen soll weiter vermindert, der Rest der Habe dem Staatsbürger entwunden werden? Ist das nicht eine Zumutung, die zu stellen das Versagen des Steuerstaats eingestehen, seinen finanziellen Bankrott durch einen moralischen Bankrott — oder den „Staatsbankrott“ durch einen „Volksbankrott“, um ein bekanntes Wort zu zitieren — ersetzen heißt? Nein, kein weiteres Opfer an Gütern mutet die Abgabe der Volkswirtschaft zu. Dieses Opfer ist schon gebracht. Das Objekt der Steuer ist nicht das, was im Kriege gesunken ist, nämlich das sachliche Volksvermögen, sondern nur das, was im Kriege gestiegen ist und an dessen Steigen gar nichts liegt, nämlich der Geldwert des Volksvermögens. Nur dieser wird vermindert, das Realvermögen der Volkswirtschaft nicht. Speziell in Österreich ist das so — in höherem Maß nur in Rußland, sonst überall in viel geringerem. Das macht, daß die Frage der Vermögensabgabe in Österreich etwas ganz Besonderes, daß die Maßregel hier viel harmloser ist als anderswo. In andern Ländern müßte man, wenn überhaupt, so mit viel mehr Vorbehalten für die Vermögensabgabe eintreten und jedenfalls auch mit andern Gründen. Nicht Güter, nur Geld und Forderungen soll sie dem Staat zuführen.²⁶ Und nur, damit dieses Geld und diese Forderungen vernichtet werden, nicht etwa, um Ausgaben zu ermöglichen. Wäre das nicht so — und es ist wichtig das zu betonen, um den hier vertretenen Standpunkt scharf zu unterscheiden von den Stimmen, die gerade reale Ein-

kommensträger, Grund und Boden, Betriebe usw. dem Staat zu dauernder Bewirtschaftung zuführen wollen —, so würde ich nicht nur zugeben, daß das keine Rettung, vielmehr eine teilweise Überwindung des Steuerstaats bedeutete, sondern auch nicht behaupten, daß das nicht reichertum-zerstörend wirke. So aber wie die Vermögensabgabe hier vertreten wird, ist sie nicht nur vereinbar mit freier Wirtschaft, sondern geradezu die dem Prinzip der Wirtschaftsfreiheit angemessene, es intakt erhaltende Methode, jener gerade entgegengesetzt, die die Maßregel für eine geeignete Handhabe zu einer Verstaatlichungsaktion hält.

Die bloße Möglichkeit selbst die ganze Kriegsschuld des Staates durch die Vermögenssteuer zu tilgen, ist schon durch die Überlegung erwiesen, daß diese Schuld zum allergrößten Teil Vermögen von Staatsbürgern ist,²⁷ denen eine Steuer im vollen Betrag ihrer Forderung an den Staat denkbarer — wenn auch natürlich praktisch unmöglicherweise — aufgelegt werden kann. Stellen wir uns die Sache nach einem alten Gedankensperiment Soetbeers vor: Wenn alle Verpflichtungen des Staates, auch Bank-, Kontokorrent- und Ressortschulden in die Form von Krieganleihe gebracht würden, deren Betrag dann jenen 100 Milliarden gleichkäme, und alle Staatsbürger den gleichen Prozentsatz ihres Vermögens gezeichnet hätten, so würde offenbar eine Vermögenssteuer desselben Prozentsatzes die Sache erledigen und ebenso offenbar niemanden umbringen. Die praktischen Schwierigkeiten ergeben sich lediglich daraus, daß erstens nicht alle Privatvermögen den gleichen Prozentsatz Krieganleihe aufweisen und zweitens nicht alle Verpflichtungen des Staates in Krieganleihe bestehen oder umgewandelt werden können. Diese Schwierigkeiten machen aber zwar

einen Erfolg vor solcher Vollständigkeit nicht aber einen ausreichenden Erfolg unmöglich.

Ein solcher ausreichender Erfolg wäre gewiß ein Ergebnis von ungefähr 40 Milliarden — unter unsern Voraussetzungen. Die andern 60 Milliarden blieben in Kriegsanleihe bestehend oder in Kriegsanleihe umgewandelt, als Verpflichtung des Staates bestehen und ließen sich nach so energischer Ordnung des Staatshaushalts wohl auf fünf Prozent konvertieren. 40 Milliarden würden bei Annahme eines Steuersfußes von 20 Prozent das Vorhandensein eines besteuerten Vermögenswertes von 200 Milliarden voraussetzen. Und wenn man nicht künstlich sein Entstehen verhindert, so wird soviel reichlich vorhanden sein. Denn daß die Preise nach Friedensschluß und ehe eine Verminderung der zirkulierenden Geldmenge eingetreten ist, im Durchschnitt fünfmal so hoch sein werden als im Frieden, ist eine sehr bescheidene Annahme. Im Frieden betrug nach der Fellnerschen, sicher nicht zu hohen Schätzung unser Volksvermögen rund 80 Milliarden. Fünffache Preise sind fünffache Erträge, fünffache Erträge sind fünffache Kapitalwerte: Also 400 Milliarden.²⁸ Nun ist es ja wahr, daß die verwüsteten Landesteile auszuscheiden sind, daß die Produktion auch im Frieden quantitativ zunächst hinter der vor dem Kriege zurückbleiben wird, daß zahlreiche Erträge, daher auch ihre Kapitalwerte aus besondern Gründen nicht entsprechend steigen können — zum Beispiel die Mietzinsen infolge der Mieterschutzgesetzgebung —, endlich daß kleine Vermögen — sagen wir bis 20.000 Kronen — nicht leicht ersatzbar sein werden. Allein wir brauchen ja auch nur die Hälfte der 400 Milliarden. Und wenn wir diese nicht

erreichen, so ist das nur unsere eigene Schuld, vor allem der sinnlosen Kapitalfeindlichkeit, die das Kapital nach Ungarn treibt, ein entsprechendes Steigen der Kurse der Dividendenpapiere verhindert und so — das genaue Gegenteil des gewünschten Erfolges erreichend, wie das stets Schicksal unrationeller Kapitalfeindlichkeit ist — wichtige Steuerobjekte vernichtet oder verringert. Noch radikalere Maßregeln wären diskutabel. Eine Lösung, die 60 Milliarden Staatsrente als Erbschaft des Krieges bestehen läßt, ist nicht ideal — würde auch kaum eine völlige Rückkehr zum Geldwert des Friedens vom staatsfinanziellen Standpunkte empfehlenswert erscheinen lassen. Allein sie ist ein Ausweg und das genügt uns.

An der Technik brauchte — was immer tatsächlich geschehen mag — die Sache nicht zu scheitern. Wenn man sich nur darüber klar ist, daß es sich um Rettung des Staates von Schmach und Abel, nicht aber um populäre Schlagworte handelt — namentlich nicht um populäre Chikanen unpopulärer Kreise — und wenn man dem Zweck zuliebe auf Progression und damit den einzigen Grund für Inquisitionen verzichtet, sich vielmehr an die Objekte hält und deren Eigentümern den Abzug der Steuer vom Betrag der Forderungen ihrer Gläubiger überläßt, so wäre die Durchführung verhältnismäßig einfach — sie käme auf eine Schätzung von Verkaufswerten hinaus, bei Aktienunternehmungen gäbe es wohl auch noch ein anderes Mittel. Unter den abzugberechtigten Schuldnern wäre natürlich auch der Staat selbst. Die ungeheure Liquidität der Volkswirtschaft erleichtert die Leistung — Kriegsanleihe müßte selbstverständlich auch in Zahlung genommen werden — und nur in einer Minorität von Fällen wäre Stundung der Steuer oder

Verteilung der Zahlung auf eine Reihe von Jahren sachlich gerechtfertigt (was immer auch politisch durchgesetzt werden mag).

Eben diese Liquidität hilft auch über die wirtschaftlichen Bedenken hinweg. Wer Noten oder Krieganleihe oder ein Bankguthaben hat, mit welchem er sich Krieganleihe verschaffen kann, dem droht keine Gefahr, selbst dann nicht, wenn er die Abgabe aus seinem Betriebskapital entrichtet: Denn dann hat er zwar weniger Geldeinheiten, aber diese geringere Geldsumme wird ganz dieselbe — unter Umständen höhere — Kaufkraft haben als vorher die größere. Wer weder Noten, noch Krieganleihe, noch ein Bankguthaben hat, muß sich eins von diesen Dingen leihweise beschaffen und abzahlen. Das geht immer, weil sowohl Krieganleihe wie Noten wie Guthaben reichlich vorhanden sind und es Leute geben muß, die davon mehr haben als ihrer Vermögensabgabe entspricht. Woraus sich ergibt, daß die Vermögensabgabe weder eine Festlegung von Mitteln, die der Geschäftsbetrieb oder die Lebenshaltung braucht, noch eine weitere Inflation durch neu geschaffene Zahlungsmittel zur Folge haben kann, wenn sie sachgemäß, entschieden und mit einer die Leute beruhigenden Unparteilichkeit — und nicht mit den Allüren eines Einbrechers — durchgeführt wird.

Die Operation endet im Ofen, in welchem alle die Noten und Titres, in deren Besitz der Staat in ihrem Verlauf kommt — Aktien, die dabei eine Rolle spielen könnten, natürlich nicht, sondern die Noten und Titres, die der Staat für sie löst — verbrannt werden müßten. Ihr Sinn ist Herstellung des Parallelismus zwischen Güterwelt und Papierwerten, den der Konsumtionserzeß

und die Papierwirtschaft des Krieges gestört hat. Von unerträglichem Druck, von Verelendung, von irgendetwas, das uns den Steuerstaat vermühsen und jede andere Alternative vorziehen lassen würde, kann keine Rede sein. Freilich wäre damit noch nicht alles getan. Neue Steuern, Steuererhöhungen, wohl auch Monopole würden trotzdem nötig werden. Allein die Hauptsache kann die Vermögensabgabe leisten. Sie kann die Bahn freimachen, auf der der Steuerstaat ohne zur Folterkammer zu werden — wozu allerdings eine ungeschickt gemachte Vermögensabgabe die schönste Gelegenheit bietet — und ohne zusammenzubrechen in eine bessere Zukunft schreiten kann. Geht es nicht, so ist nur Mangel an moralischer Kraft und sachlicher Kompetenz schuld daran. Möglich ist es. Und nur das war hier zu zeigen.

Doch könnte der Steuerstaat noch an den Aufgaben der Retablierung scheitern. Das heißt in diesem Zusammenhang nichts anderes, als daß die „freie Wirtschaft“, die Konkurrenzwirtschaft der Unternehmer und Kapitalisten, scheitern könnte. Denn sie ist das Komplement des Steuerstaats und es entspricht seinem Wesen, ihr die Retablierung ebenso zu überlassen wie die normale Wirtschaft. Wir haben mit unserm eben erlebigen Bedankengang nichts bewiesen, wenn hier Scheitern zu erwarten wäre. Denn es würde nichts nützen, wenn der Steuerstaat zwar sich selbst retten, die Volkswirtschaft aber dabei zugrunde gehen oder dem Elend preisgegeben würde. Dabei kommt es nicht darauf an zu untersuchen, ob die freie Wirtschaft die „absolut beste“ Methode ist, um die Aufgabe der Retablierung zu lösen oder nicht. Abgesehen davon, daß das immer eine Frage unberechenbaren Vorurteils und außerwissenschaftlich begründeter

Parteistellung ist, und davon, daß es ganz unmöglich ist, sie hier in allen ihren Belangen zu beleuchten, so ist die Antwort auf diese Frage für unsern Zweck auch bedeutungslos. Uns kommt es nicht auf das an, was diesen Erörterungen meist zugrunde liegt, nämlich indirekt bei einer Anklage gegen die Konkurrenzwirtschaft oder einer Apotheose ihrer Vortrefflichkeiten zu landen, sondern nur darauf, zu prüfen was augenblicklich, in der konkreten historischen Situation, von ihr zu erwarten ist, um zu sehen, ob sich damit eine Retablierung der Volkswirtschaft prompt vollziehen kann — in vergleichendem Ausblick auf die einzige sonst noch praktisch in Betracht kommende Alternative: eine weitgreifende staatliche Verwaltungswirtschaft.

In dieser Allgemeinheit wäre die Frage des Ausreichens der freien Wirtschaft natürlich zu verneinen. Wo alles gestört und vieles zerstört, wo Arbeit am Wiederaufbau die schlechthin wichtigste Aufgabe des sozialen Ganzen ist, muß natürlich auch die Maschine des Steuerstaats dafür leisten, was sie kann. Vermittelnde Tätigkeit bei der Liquidation der abnormalen Bildungen der Kriegszeit, besonders der Menschenagglomeration der Armeen, Hilfeleistung in allen für die Privatwirtschaft unberechenbaren Notlagen, Erleichterung des Wiederaufbaues des wirtschaftlichen Nervensystems durch den Verwaltungsapparat und vieles andere ist natürlich nötig, und vieles davon — das klassische Beispiel ist die Arbeitsvermittlung — wird sich dauernd erhalten. Allein das ist selbstverständlich. Entscheidend ist die Frage, ob dabei die treibende Kraft die der freien Wirtschaft bleiben kann oder ob sie vom Staat ersetzt werden muß ob die wesentliche Aufgabe nur unter dem Kommando

des Staates gelöst werden kann. Diese wesentliche Aufgabe ist die „Rekapitalisierung“ (Goldscheid). Dabei handelt es sich um zwei Dinge — und zwar bei beiden um Probleme der Güter-, nicht der Geldbeschaffung.

Erstens: „Kriegswirtschaft“ ist im Wesen gleich „Umschaltung“ der Volkswirtschaft von der Produktion für die Bedürfnisse des friedlichen Lebens auf die Produktion für den Bedarf der Kriegszeit. Das heißt zunächst, daß mit den vorhandenen Produktionsmitteln zum Teil andere Endprodukte — vor allem natürlich Kriegsmaterial — zum größten Teil dieselben Produkte für andere Kunden erzeugt werden als im Frieden. Das heißt weiter, daß mit den vorhandenen Produktionsmitteln vor allem überhaupt möglichst viele unmittelbaren Bedürfnissen dienende Güter erzeugt werden, auf Kosten der Produktion von Produktionsmitteln — besonders der Produktion von Maschinen und industriellen Anlagen — sodaß jene Produktion, die in normalen Zeiten einen so großen Raum einnimmt, die Produktion für die Erhaltung und den Ausbau des produktiven Apparats, mehr und mehr aussetzt. Die Möglichkeit dieses letztere zu tun, also Arbeitskräfte und Kapitalien, die früher an der Erzeugung von Produktionsmitteln und insofern nur mittelbar an der Erzeugung von Konsumartikeln arbeiteten — an „Zukunftsgütern“ also, um den technischen Ausdruck zu gebrauchen, im Gegensatz von „genutzreifen“ oder „Gegenwartsgütern“ — der Produktion für den Augenblicksbedarf zuzuführen, war unsere große Reserve, die uns bisher gerettet und den Strom der Konsumartikel soweit vor völligem Versiegen bewahrt hat. Sie erklärt die Leistungsfähigkeit des modernen industriellen Apparats. Sie erklärt aber auch, warum er sich verhältnismäßig schnell

vollkommen erschöpfen kann (Lederez). Erst nach dem Krieg wird uns unsere Armut ganz zum Bewußtsein gebracht werden. Erst dann werden die vernünftigen Maschinen, die reparaturbedürftigen Gebäude, die verwilderte Ackerkrume, der verringerte Viehstand, die verwüsteten Wälder für die ganze Tiefe der Wirkungen des Kriegs zeugen. Diesen ganzen Apparat wiederherzustellen — wodurch natürlich der Mangel an Konsumartikeln zunächst verschärft werden muß — und ihn zurückzuschalten auf die Produktion für den Friedensbedarf —, das ist die erste Aufgabe der Rekapitalisation.

Nun ist es klar, daß wir die gewaltige industrielle Leistung der Umschaltung der Volkswirtschaft auf die Verhältnisse des Krieges zu reichlich neunzig Prozent dem Automatismus der freien Wirtschaft und dem Spiel der Individual egoismen verdanken. Wir verdanken ihm nicht nur die Versorgung und Ausrüstung des Heeres und das Meiste von dem, was dem Hinterland blieb, sondern auch in weit höherem Maß als die Öffentlichkeit zugibt, eine Verteilung des Produzierten, die die Massen schlecht und recht am Leben hält: Denn nicht den staatlichen Verfügungen verdankt der Arbeiter, daß er leben kann, sondern den 40 und 50 Kronen Tageslohn, den ihm der Automatismus der Konkurrenzwirtschaft in den günstigsten Fällen zuschwemmt. Der Anteil des Staats ist nur dort zweifellos, wo die Analogie mit der belagerten Festung zutrifft, von der unsere Intellektuellen leben und deren Bezirk daher auch von der Öffentlichkeit durch ein Vergrößerungsglas gesehen wird. Aberall sonst ist bei der Beurteilung erzielter Erfolge neben dem augenblicklichen Ergebnis die Wirkung auf das Angebot zu berücksichtigen, wenn das Urteil mehr sein soll als Phrase

der Partei und Äußerung des persönlichen Interesses. Das „Zurückschalten“ auf die Friedenswirtschaft unterscheidet sich von diesem „Einschalten“ auf die Kriegswirtschaft, das der Privatwirtschaft also — wenn auch in einer Weise, über deren Mängel und Verdienste gegenüber anderen Möglichkeiten ein unparteiisches Urteil wohl niemals gefällt werden und die wohl immer das Opfer ekler Phrasen bleiben wird — gelungen ist, durch ein sehr wesentliches Moment. Während der Übergang zur Kriegswirtschaft die Verwendung der auf die Güterversorgung der Zukunft eingestellten Produktionskräfte für die Versorgung der Gegenwart erforderte, so erfordert das Zurückschalten den umgekehrten Vorgang. Das erstere aber ist ein Akt volkswirtschaftlicher Verschwendung, des Handelns auf Grund des Impulses unmittelbarer Not, das letztere ein Akt des Sparens, der Bekämpfung eben dieses Impulses. Das erstere wäre am Ende der gemeinwirtschaftlichen Initiative leicht gefallen, wie immer sie sich an der auch dabei nötigen gewaltigen Unternehmerleistung bewährt haben würde. Das letztere verlangt — außer der Unternehmerleistung — etwas, was des privaten Motivs heute wohl ebenso schwer entraten kann als in der Zeit der Jugend des Kapitalismus und eben bei völliger Ellenbogenfreiheit dieses individualwirtschaftlichen Motivs ganz besonders prompt geleistet wird. Wenn der freien Wirtschaft daher die Umschaltung auf den Krieg gelang, so wird ihr a fortiori auch die Rückschaltung auf den Frieden gelingen. Wir wollen hier die alte Frage nicht aufrollen, ob staatliche Leitung der Wirtschaft das Einsetzen der ganzen Persönlichkeit, jene „verzweifelte Energie“ aufbringen kann, die allein in absehbarer Zeit zum Erfolg führen wird und die gerade die

private Unternehmerleistung charakterisiert, zumal darüber unter Nationalökonomien aller Richtungen seit Mitte des 18. Jahrhunderts keine Differenz besteht: die sozialistischen nicht ausgeschlossen. Wir werden auch nicht ausführen, daß neun Zehntel aller industriellen Erfahrung und allen industriellen Talents der Privatwirtschaft und nicht der Bureaükratie zur Verfügung steht. Wir wollen auch nicht zeigen, daß die Härten, die die Methode der freien Wirtschaft mit sich bringt, wesentliche Triebkräfte des Erfolges sind, daß diese Härten Milde für die Zukunft und die kommende Generation bedeuten. Es genügt festzuhalten, daß die Organisationsform der Konkurrenzwirtschaft gerade so wie sie im Wesen die moderne Volkswirtschaft geschaffen hat, sie auch nach dem Krieg rekonstruieren kann und daß daher ihr gemeinwirtschaftliches Gegenstück, der Steuerstaat, im Besiz einer wirksamen Rekonstruktionsmethode ist — einer Methode, deren Wirksamkeit klassisch präzisiert zu haben einer der Glanzpunkte des kommunistischen Manifestes ist — und daß er hier an nicht scheitern wird. Er kann den Neubau am wirksamsten fördern, wenn er steuerpolitisch auf jene Notwendigkeit zu sparen Rücksicht nimmt und auch sonst nicht stört, vor allem aber den ungeheuren Schatz an Energie zu heben versteht, der in Osterreich vergeudet wird durch den Kampf gegen die Fesseln, in die die Unvernunft von Gesetzgebung, Verwaltung und Politik die Persönlichkeit schlägt und die den Unternehmer seinen organisatorischen, technischen und kommerziellen Aufgaben entziehen und ihm die Hintertreppen der Politik und Verwaltung als einzigen Weg zum Erfolg offen lassen.

Zweitens: Die andre Aufgabe der Rekapitalisation besteht in dem Bezug der Dinge — Rohstoffe besonders

— die wir aus dem Ausland brauchen. Da hört man oft, daß die Privatwirtschaften unfähig sein werden, sich das Nötige zu beschaffen, weshalb hier über das Wesen des Steuerstaates hinausgegriffen werden müsse. Jeder, der von diesen Dingen eine Ahnung hat, weiß, daß jede gute Bank im Ausland viel eher Kredit und Entgegenkommen findet als der Staat und daß in der schwierigen Situation nach dem Krieg, in der ein Kampf um die Rohstoffe entbrennen wird, gerade nur jene Händleringenuität, die nun einmal, in unserer vorläufig „kapitalistisch verseuchten“ Welt, nur durch die Aussicht auf großen privaten Gewinn in Bewegung gesetzt werden kann, Mittel und Wege ausfindig machen wird, bald hier bald dort die eine oder andere Schiffsladung stärkerer Kaufkraft für Osterreich zu entwenden. Die Unternehmungen, die den Konzerns der großen Banken angehören, können beruhigt darüber sein. Viele andre auch. Daß dabei nicht gerade jene Verteilung der Rohstoffe erzielt werden wird, die irgendwer für ideal hält, und daß für viele Unternehmungen subsidiär Staatshilfe nötig werden kann, ist ebenso gewiß als es gewiß ist, daß das in einem Moment nicht in die Waagschale fällt, in dem es sich darum handelt, das Unentbehrlichste — und dessen Import wird auch der privatwirtschaftlich vorteilhafteste sein, dafür sorgt die Lohnhöhe und die Masse flüssigen Betriebskapitals — überhaupt zu bekommen. Möge immer behauptet werden, daß ein in idealer Vollkommenheit funktionierender Staat es besser machen könnte — müßig das zu diskutieren! —, zweifellos kann es die Privatwirtschaft auch machen und zwar prompt und schnell, wenn sie die Bürokratie nicht hindert und einen Berg von Akten zwischen uns und die nötigen Rohstoffe stellt.

Den Importeur, der uns bringt was wir brauchen, nicht zu bestrafen und eine Politik zu treiben, die fremden Staaten ein Entgegenkommen möglich macht, ist auch eine Staatshilfe, vielleicht gerade die, die im Augenblick am weitesten führt. Und kommt die früher skizzierte Steuer- und Währungspolitik hinzu, so kann man soviel importieren als man will und erhält ohne daß man deswegen für Devisenkurse bangen müßte.

Doppelt beschränkt ist die Geltung unseres Arguments. Es gilt erstens nur der einen Frage, ob der Steuerstaat und die Organisationsform der Wirtschaftsfreiheit ohne Zusammenbruch und ohne erdrückende Härte die Situation nach dem Krieg bewältigen können. Diese Frage kann nur mit einem: Ja! beantwortet werden. Ob nicht Gründe vorliegen, die die Völker veranlassen können, sich von ihm freiwillig abzuwenden, steht hier nicht zur Erörterung. Gezwungen aber — durch Versagen des Steuerstaats — sind sie nicht dazu und der Krieg und sein Erbe bieten keinen Grund dafür. In diesem, dem einzig wesentlichen Sinn besteht also keine „Krise des Steuerstaats“.

Es gilt zweitens nur für den konkreten historischen Moment, in dem wir leben. Keineswegs soll es die freie Wirtschaft als der Weisheit letzten Schluß verherrlichen. Ich pflege unserer Bourgeoisie keine Lorbeerkränze zu winden. Allein das was jetzt nottut, gerade das kann sie. Daran ändert alle Erkenntnis von ihrer Enge und Kulturarmut nichts. Marx selbst, wenn er heute austräte, könnte keiner andern Ansicht sein. Und grimmig würde er lachen über jene seiner Jünger, die die „Verwaltungswirtschaft“ von heute — das undemokratischste das es gibt, diesen Schritt hinter die Konkurrenzwirtschaft zurück,

die allein die Voraussetzungen für wahren Sozialismus und schließlich ihn selbst evolvieren kann — als Morgenrot des Sozialismus begrüßen. Nicht aus einer verarmten, in ihrer Entwicklung zurückgeworfenen Volkswirtschaft, nicht aus verwilderten Instinkten kann die soziale Gesellschaftsform der Zukunft erwachsen. Das ist die Tragik aller Versuche gewesen, sie zu realisieren — zuletzt des russischen —, daß man die Leute bisher immer nur gewann, wenn Not sie aufpeitschte und eine Situation da war, in der wahrer Erfolg nicht erhofft werden konnte, eine Situation, der gerade der bourgeoise Geschäftsmann mit gerade seiner Mentalität und gerade seinen Erfahrungen und Methoden gewachsen gewesen wäre.

Und doch ist die erste Voraussetzung für das sozialisierte Gemeinwesen, daß der Kapitalismus seine Arbeit getan hat und eine kapitalfette, durch Unternehmergehirne streng rationalisierte Volkswirtschaft vorhanden ist, sodaß man mit Ruhe der im Sozialismus unvermeidlichen Verlangsamung der bloß wirtschaftlichen Entwicklung — denn Sozialismus bedeutet Befreiung des Lebens von der Wirtschaft, Abwendung von ihr — entgegensehen kann. Diese Stunde ist noch nicht gekommen. Der Krieg hat sie hinausgerückt. Die Stunde, die ist, gehört der Privatunternehmung, der wirtschaftlichen Arbeit bis zum Bodensatz der Kraft. Und mit der Privatunternehmung auch dem Steuerstaat. Nur um den Preis schwerer Opfer für alle, auch die Arbeiterinteressen, kann man sie diesen beiden entreißen. Das ist sicher.

Allein jene Stunde wird kommen. Nach und nach wird durch die Entwicklung der Wirtschaft und die Ausweitung des Kreises sozialer Sympathie, die sie mit sich bringt, die Privatunternehmung ihren sozialen Sinn

verlieren. Das kündigt sich an und lag in der Richtung der Tendenzen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, deren vielleicht letzte Abirrung alles das war, was im Weltkrieg gipfelte. Aber Privatunternehmung und Steuerstaat wächst — nicht in Folge, sondern trotz des Krieges — die Gesellschaft hinaus: Das ist auch sicher.

Diese Abhandlung bringt den wesentlichen, zum Teil ergänzten Inhalt eines in der Wiener Soziologischen Gesellschaft gehaltenen Vortrages.

Anmerkungen.

¹ R. Goldscheid: Staatssozialismus oder Staatskapitalismus, zuerst 1917. In dem Grundgedanken einer Finanzsoziologie liegt die wissenschaftliche Bedeutung des geistvollen Buches, ebenso wie im praktischen Vorschlag zur Lösung der staatsfinanziellen Frage die Ursache seines Erfolges. Auf diesen praktischen Vorschlag kommt es uns hier nicht an, wenngleich manches von dem, was im letzten Abschnitt der vorliegenden Skizze steht, indirekt eine Kritik desselben ist, sich übrigens im Punkte der einmaligen — allerdings in ihrer Bedeutung von G. und mir ganz verschieden aufgefaßten — Vermögensabgabe auch damit begegnet.

² Das ist nicht selten ungenügend gewürdigt worden. Allein der Historiker ist oft geneigt, den Einfluß der Staatsgewalt auf die Gestaltung der Wirtschaft zu überschätzen. Niemals haben Volkswirtschaft und Staatshaushalt eine wirklich einheitliche „Staatwirtschaft“ gebildet, niemals hat der Staat auf die Dauer etwas schaffen können, was, wenn auch vielleicht in größerem oder geringerem Maße, nicht auch die freie Wirtschaft hervorgebracht hätte. Alte Marktrechte zum Beispiel erklären noch heute den Standort mancher Industrien. Allein solche Fälle machen im Ganzen doch nur Abirrungen von den rein wirtschaftlich gegebenen Standorten aus.

³ Wer in den Budgets zu lesen versteht und die Vorgänge auf dem internationalen Geldmarkt aufmerksam verfolgte, konnte seit mindestens zehn Jahren den Weltkrieg kommen sehen.

⁴ Brentano hat zwar, zum Beispiel in Schmollers Jahrbuch Bd. 41, behauptet, daß das moderne Wirtschaftsleben mit dem antiken (durch byzantinische Vermittlung) in kontinuierlichem Zusammenhang

stehe und nur aus ihm verstanden werden könne, daß sogar die germanische Grundherrschaft nur aus dem Vorbild des römischen *Vasallatums* zu erklären sei. Hier liegt zweifellos — man kann das sagen, ohne den Gedanken völlig abzulehnen — eine gewaltige Überschätzung der allerdings vielfach übernommenen Phrasenologien vor. Für die Steuergeschichte würde das ganz besonders gelten. Die Analogien sind zwar deutlich genug, beweisen aber nicht mehr, als daß gleiche Ursachen gleiche Folgen haben. Vgl. übrigens *Ramband, l'empire grec au dixieme siècle 1870, Chalandon, essai sur le regne d'Alexis Ier, 1900, Bussell, the Roman empire 1910.*

⁵ Jedes dieser Worte ist strittig. Es ist das Verdienst des Buches von Sander: *Feudalstaat und bürgerliche Verfassung 1906*, gezeigt zu haben, daß die Wolken von Unklarheit, die über der deutschen Verfassungsgeschichte lagern, nur zum Teil aus der Sache selbst, das heißt aus der teilweise empfindlichen Dürftigkeit des Materials und den oft unscharfen Umrissen der Dinge emporsteigen zum andern Teil aber die Folge des Fehlens eines zulänglichen Begriffssapparats sind. Und dieser letztere Mangel kommt seinerseits — wie gleichfalls schon Sander erkannte — nicht bloß daher, daß sich der Historiker (auch der Rechtshistoriker) oft nicht ausreichender Sorgfalt in seiner juristischen Begriffsbildung befleißigt, sondern vor allem daher, daß er überhaupt juristische Begriffe ausschließlich anwendet und die Begriffe, die er braucht, gerade in ihrer juristischen Fassung anwendet. Juristische Begriffe als solche eignen sich aber nicht zur gedanklichen Verarbeitung historischer Reihen, insbesondere nicht zur — worum es sich gerade hier handelt — veralgemeinernden Charakteristik historisch gegebener — richtiger aus der Geschichte herauszuarbeitender — Zustandstypen. Denn sie sind Kinder bestimmter Rechtssysteme, also auch bestimmter sozialer Situationen und ihnen entsprechender Jurisprudenzen und verlieren außerhalb dieses ihres Milieus ihren wahren Sinn, worüber nur die Tatsache täuscht, daß die Begriffsnamen meist von späteren Epochen festgehalten werden.

Nicht an die Jurisprudenz, sondern an die Soziologie, die solche nicht „rechtssystembedingte“ Begriffe hat und deren Begriffe außerdem nicht juristisch — sondern nur theoretisch — zweckgebunden sind, muß sich daher der Historiker, auch der Verfassungshistoriker wenden in dem Augenblick, in dem es sich ihm um gedankliches Ausschöpfen und begriffliches Gestalten sozialer (auch

Verfassungs-) Zustände handelt und nicht um spezifisch juristische Fragen. In Bezug auf juristische Begriffe hat also der Historiker durchaus Recht mit seiner stereotyp gewordenen Warnung, daß es unzulässig sei, Betrachtungsweisen, die aus einer Zeit geboren sind, in eine andere, insbesondere also moderne Begriffe in das Mittelalter zu „projizieren“. Insofern liegt sogar etwas Wahres in der Behauptung Jellineks (*Allg. Staatslehre S. 446*), daß aus den Erscheinungen fernab liegender Epochen gemeinsame staatsrechtliche Begriffe nicht zu gewinnen seien. Nur daß damit nicht, wie es zweifellos oft geschieht, gemeint werden darf, daß es überhaupt keine — zum Beispiel ökonomische oder soziologische — Begriffe geben kann, die in allen oder vielen verschiedenen Klimen der Geschichte leben können. Wäre das richtig, so gäbe es nicht nur kein Vergleichen, sondern überhaupt kein wissenschaftliches Betrachten auf dem Felde menschlichen Handelns und Leidens.

Zunehmend könnte das Wenige, was wir sagen wollen, so ziemlich als *communis opinio* auch der Rechtsgeschichte bezeichnet werden, besonders wenn man von der Verwendung des Staatsbegriffes absteht. Eine lange Reihe von Autoritäten verschiedener Färbung von Hegel bis Gierke, Brunnier und unter den historisch-Soziologen Schmoller nicht ausgeschlossen, könnte wohl bezüglich der Tatsachen, auf denen wir fußen, für uns angeführt werden, eine nahezu ebensolange für deren Deutung in den meisten Punkten. Eben deshalb muß schon hier der wichtigsten Autorität gedacht werden, die mit besonderer Energie, zum Teil zurückgreifend auf früher in der Wissenschaft herrschende Anschauungen, einen entgegengesetzten Standpunkt vertritt: G. v. Below. Sein Buch: *Der deutsche Staat des Mittelalters I 1914* ist vor allem dem Nachweis der These gewidmet, die in allen den bekannten Arbeiten seines Autors anklingt, daß der mittelalterliche Staat ein Staat in unserem Sinne und sein Recht „öffentliches“ Recht gewesen und die Idee öffentlich-rechtlichen Untertanenverbands nie völlig erstorben sei. Insofern das bedeutet, daß eine „privatrechtliche“ Interpretation mittelalterlicher Verfassungsstände nicht durchführbar und insbesondere eine völlig befriedigende Ableitung der Landeshoheit aus der Grundherrschaft unmöglich sei, so ist vom Standpunkt, der im Text eingenommen wird, natürlich — das sei nachdrücklich betont — nichts dagegen einzumenden. Insofern er aber das Gegenteil davon erweisen will, scheint er an der Außeracht-

lassung jenes zuerst von Sander betonten Gesichtspunkts zu scheitern. Er beginnt (S. 107) mit der bei einem Historiker sehr erfreulichen Erkenntnis, daß begriffliche Klarheit bei solchen Problemen sehr nötig sei. Allein eine andre als juristische Begriffsbildung scheint er in dieser Materie nicht zu kennen, was seltsam mit seinem guten Vorfas (p. 109) in Widerspruch steht „alle Bildungselemente unseres Jahrhunderts“ in seine Darstellung aufnehmen zu wollen — ganz ähnlich wie der historische theoriefeindliche Rigorismus, den v. Below so oft betannte, kaum zu vereinen ist mit seiner — solchem Rigorismus wirklich entgegengesetzter — Tendenz einer Ehrenrettung des Mittelalters oder gar mit seiner im Geiste moderner Journalpolitik gehaltenen Kritik Otto des I. Übrigens können die von ihm dargestellten Tatsachen kaum jemals irgendwem unbekannt gewesen sein. Und ihre Interpretation ist ein soziologisches Problem, zu dessen Lösung er kaum Wesentliches vorbringt, viel weniger jedenfalls als der von ihm so scharf verurteilte Sander.

° Jeder soziale Zustand enthält die Keime des Vorhergehenden und die Keime des nachfolgenden, welche letzteren für eine durch die Brillen einer spätern Zeit zurückblickenden Forschung ganz besonders auffallen. Natura non facit saltum und von jedem Zustand im Sinne einer festumschriebenen Type kann man nur als Abstraktion sprechen. Allein solche Abstraktionen sind eben „denkökonomisch“ nötig. Jeder konkrete Zustand, ferner, in seiner Totalität (nicht als Abstraktion) gebiert den folgenden in seiner Totalität. Allein die durch Abstraktion gewonnene Type muß nicht notwendig die ihr folgende Type gleichen logischen Charakters hervorbringen, da die in ihr enthaltenen Elemente des historischen Realobjekts bestenfalls ein Teil der wirkenden Realursachen sind — eine der Schwierigkeiten jeder „Entwicklungstheorie“. Daß, wie v. Below betont, die sozialen Gewalten des Mittelalters nicht auf „private“ Beziehungen reduzierbar sind und daß der „Gemeinschaftszweck“ nie völlig gefehlt hatte, ist richtig. Sicher enthält v. Gierkes Behauptung, daß die Nutzungsbefugnis des Bauern und die Territorialgewalt des Königs beide in dem einen Begriff des räumlich — dinglichen Rechtes fallen, in dieser Allgemeinheit und Schärfe eine Übertreibung. Allein weder reicht jene „Nichtreduzierbarkeit“ und der „Gemeinschaftszweck“ aus, von einem Staat zu sprechen wenn dieses Wort mit dem, was wir so nennen, Fiktion behaftet soll, noch enthebt uns jene Erkenntnis der Aufgabe, das, was uns an einem sozialen Zustand als das in

Forschungsinteresse Wesentliche erscheint, in voller Reinheit zu präzisieren.

Es kann ferner ein sozialer Zustand verschiedene, ihrer „inneren Logik“ nach unvereinbare Typen enthalten, die gesondert herausgearbeitet werden müssen. Insofern hat v. Belows Unterscheidung von „Lebensstaat“ und „Feudalstaat“ ebenso guten Sinne wie z. B. die Unterscheidung Kotteds zwischen „Lebenswesen“ und „Allodialwesen“. Nur die letztere bedeutet eine Gegenüberstellung zweier Prinzipien, die erstere faßt „Feudalstaat“ als einen weiteren Begriff auf, der den spezistellen „Lebensstaat“ in sich begreift. Alle solchen Versuche liegen in der Richtung begrifflicher Bearbeitung des historischen Materials, in welcher allein der Weg zur Klarheit liegen kann. Gewiß hat das Lebenswesen den sozialen Körper nie völlig durchsetzt. Allein vom neunten bis dreizehnten Jahrhundert war es dennoch seine charakteristische Organisationsform, neben der sich langsam eine andre Form des Feudalstaates entwickelte, um dann ihrerseits die folgenden Jahrhunderte zu beherrschen.

° Der Markgraf der Ostmark z. B. war bis ins zehnte Jahrhundert ein absetzbarer Beamter. Allein es wäre erst noch eine Frage der Interpretation, ob seine Stellung mehr der eines modernen Statthalters oder der eines ein Gut selbständig verwaltenden Privatbeamten glich — oder der eines Pächters. Keine dieser modernen Kategorien paßt natürlich.

° v. Below (a. a. O.) führt Beispiele an, die das Gegenteil beweisen sollen. Allein die Unterscheidung von Reichsgut und königlichem Gut, die sich findet, die Möglichkeit von Konflikten zwischen „Kaiser“ und „Reich“, die anerkannt wird, usw. sind wohl anders zu verstehen als im Sinn der Anerkennung einer „öffentlichen“ neben einer privaten Sphäre. Doch ist es klar, daß die Dinge im Reich z. T. anders lagen als im Territorium. Nur vom letztern sprechen wir hier.

° Freilich sind wir daran gewöhnt gewisse soziale Funktionen als spezifisch „staatlich“ zu betrachten und andre als spezifisch „privat“. Allein da gibt es keine Grenze, wenn man sich nicht damit begnügen will zu sagen, daß „staatlich“ das ist, was jeweils als „staatlich“ betrachtet wird. Das aber setzt die Existenz eines Staates schon voraus. Deshalb ist es vergebliches Bemühen, den Staat aus gewissen notwendig staatlichen Funktionen zu definieren — ebenso wie es auch umgekehrt vergebliches Bemühen ist aus dem „Wesen“ des Staates die „Grenzen

lassung jenes zuerst von Sander betonten Gesichtspunkts zu scheitern. Er beginnt (S. 107) mit der bei einem Historiker sehr erfreulichen Erkenntnis, daß begriffliche Klarheit bei solchen Problemen sehr nötig sei. Allein eine andre als juristische Begriffsbildung scheint er in dieser Materie nicht zu kennen, was seltsam mit seinem guten Vorfas (p. 109) in Widerspruch steht „alle Bildungselemente unseres Jahrhunderts“ in seine Darstellung aufnehmen zu wollen — ganz ähnlich wie der historische theoriefeindliche Rigorismus, den v. Below so oft betannte, kaum zu vereinen ist mit seiner — solchen Rigorismus wirklich entgegengesetzter — Tendenz einer Ehrenrettung des Mittelalters oder gar mit seiner im Geiste moderner Journalpolitik gehaltenen Kritik Otto des I. Übrigens können die von ihm dargestellten Tatsachen kaum jemals irgendwem unbekannt gewesen sein. Und ihre Interpretation ist ein soziologisches Problem, zu dessen Lösung er kaum Wesentliches vorbringt, viel weniger jedenfalls als der von ihm so scharf verurteilte Sander.

„Jeder soziale Zustand enthält die Keime des vorübergehenden und die Keime des nachfolgenden, welche letzteren für eine durch die Brillen einer spätern Zeit zurückblickenden Forschung ganz besonders auffallen. Natura non facit saltum und von jedem Zustand im Sinne einer festumschriebenen Type kann man nur als Abstraktion sprechen. Allein solche Abstraktionen sind eben „denkökonomisch“ nötig. Jeder konkrete Zustand, ferner, in seiner Totalität (nicht als Abstraktion) gebiert den folgenden in seiner Totalität. Allein die durch Abstraktion gewonnene Type muß nicht notwendig die ihr folgende Type gleichen logischen Charakters hervorbringen, da die in ihr erfaßten Realursachen sind — eine der Schwierigkeiten jeder „Entwicklungstheorie“. Daß, wie v. Below betont, die sozialen Gewalten des Mittelalters nicht auf „private“ Beziehungen reduzierbar sind und daß der „Gemeinschaftszweck“ nie völlig gefehlt hatte, ist richtig. Sicher enthält v. Gierkes Behauptung, daß die Nutzungsbefugnis des Bauern und die Territorialgewalt des Königs beide in dem einen Begriff des räumlich — dinglichen Rechtes fallen, in dieser Allgemeinheit und Schärfe eine Übertreibung. Allein weder reicht jene „Nichtreduzierbarkeit“ und der „Gemeinschaftszweck“ aus, von einem Staat zu sprechen wenn dieses Wort mit dem, was wir so nennen, Fühlung behalten soll, noch enthebt uns jene Erkenntnis der Aufgabe, das, was uns an einem sozialen Zustand als das in

Forschungsinteresse Wesentliche erscheint, in voller Reinheit zu präzisieren.

Es kann ferner ein sozialer Zustand verschiedene, ihrer „inneren Logik“ nach unvereinbare Typen enthalten, die gesondert herausgearbeitet werden müssen. Insofern hat v. Belows Unterscheidung von „Lebensstaat“ und „Feudalstaat“ ebenso guten Sinne wie z. B. die Unterscheidung Kotteds zwischen „Lebenswesen“ und „Alodialwesen“. Nur die letztre bedeutet eine Gegenüberstellung zweier Prinzipien, die erstre faßt „Feudalstaat“ als einen weiteren Begriff auf, der den speziellen „Lebensstaat“ in sich begreift. Alle solchen Versuche liegen in der Richtung begrifflicher Bearbeitung des historischen Materials, in welcher allein der Weg zur Klarheit liegen kann. Gewiß hat das Lebenswesen den sozialen Körper nie völlig durchsetzt. Allein vom neunten bis dreizehnten Jahrhundert war es dennoch eine charakteristische Organisationsform, neben der sich langsam eine andre Form des Feudalstaates entwickelte, um dann ihrerseits die folgenden Jahrhunderte zu beherrschen.

⁷Der Markgraf der Ostmark z. B. war bis ins zehnte Jahrhundert ein absetzbarer Beamter. Allein es wäre erst noch eine Frage der Interpretation, ob seine Stellung mehr der eines modernen Statthalters oder der eines ein Gut selbständig verwaltenden Privatbeamten gleich — oder der eines Pächters. Keine dieser modernen Kategorien paßt natürlich.

⁸v. Below (a. a. D.) führt Beispiele an, die das Gegenteil beweisen sollen. Allein die Unterscheidung von Reichsgut und königlichem Gut, die sich findet, die Möglichkeit von Konflikten zwischen „Kaiser“ und „Reich“, die anerkannt wird, usw. sind wohl anders zu verstehen als im Sinn der Anerkennung einer „öffentlichen“ neben einer privaten Sphäre. Doch ist es klar, daß die Dinge im Reich z. T. anders lagen als im Territorium. Nur vom letztern sprechen wir hier.

⁹Freilich sind wir daran gewöhnt gewisse soziale Funktionen als spezifisch „staatlisch“ zu betrachten und andre als spezifisch „privat“. Allein da gibt es keine Grenze, wenn man sich nicht damit begnügen will zu sagen, daß „staatlisch“ das ist, was jeweils als „staatlisch“ betrachtet wird. Das aber setzt die Existenz eines Staates schon voraus. Deshalb ist es vergebliches Bemühen, den Staat aus gewissen notwendig staatlischen Funktionen zu definieren — ebenso wie es auch umgekehrt vergebliches Bemühen ist aus dem „Wesen“ des Staates die „Grenzen

seiner Wirksamkeit“ ableiten zu wollen, wie es vor hundert Jahren versucht wurde und gelegentlich noch versucht wird. Insbesondere ist „Gemeinschaftszweck“ auch nicht dasselbe wie „Staatszweck“.

Für unsere Zwecke scheint es mir zweckmäßig „staatlich“ und „öffentlich-rechtlich“ zusammenfallen zu lassen, weil erst das Auftreten des Staats dem Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht seine volle Bedeutung gibt. Wir sehen uns dadurch in Gegensatz zur Terminologie Sanders ohne deren „Berechtigung“ leugnen zu wollen. In einer ausführlicheren Darstellung würden wir das übrigens nicht tun.

¹⁰Vgl. Anmerkung 5; vgl. außer Bierke noch v. Schulte, in Lebenserinnerungen III. Band, Essais: Feudalstaat und moderner Staat. Darin stellt er die Existenz eines Reichsheers und von Reichseinkünften seit der Stauferzeit in Abrede. Einen allgemeinen Untertanenverband habe es da nicht gegeben, nur einen Verband von Fürsten, Herren, Städten. Ähnlich sei es im Territorium gewesen. Diese Darstellung wird nicht allen Details gerecht. Allein der allgemeine Eindruck, den sie gibt, ist deshalb noch nicht falsch. Die „Steuer“ jener Zeit bezeichnet er als eine an Grund und Boden haftende, mit der Hörigkeit verknüpfte Last.

¹¹In einzelnen Fällen finden wir Erscheinungen, die mit modernen Steuern verglichen werden können, so zum Beispiel gelegentlich der Aufbringung des von König Heinrich I. den Magyaren versprochenen Tributs. Das war eine Abgabe für Reichszwecke, aber auf Sachen beschränkt. Sonst brachte es das Reich, trotz verschiedener Versuche, zum Beispiel Heinrich des IV. und des V. und Otto des IV., zu Steuern erst in der Zeit der Kammerzieler, der gemeinen Pfennige, der Römerronate, also vom Ende des 15. Jahrhunderts ab, als die im Text angedeutete Entwicklung in den Territorien bereits eingesetzt hatte. In diesen erwuchs die indirekte Besteuerung aus den Regalien: die in der Stauferzeit an die Territorialgewalten fielen — der öster. reichische Herzog zum Beispiel erhielt die finanziellen Rechte der Krone im zwölften Jahrhundert, was seine Stellung wesentlich stärkte, sodas er sich, zumal das Privileg von 1156 die vassallische Abhängigkeit lockerte, seit 1192 dominus terrae nennt. Strittig ist aber der Charakter der Abgabe, die sich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert unter dem Namen Bede (Schopf, petitio, tallia) in — meines Wissens — allen deutschen Territorien findet. v. Below hat in seinen

Arbeiten (besonders: Die direkten Staatssteuern in Füllich und Berg, Zeitschrift des Berg. Ges. Ver. 26, 28, 29) stets den „öffentlich-rechtlichen“ Charakter dieser Steuer betont und sie schließlich im Artikel „Bede“ (Handw. Buch der Staatsw.) ganz wie eine moderne Grund- und Gebäudesteuer behandelt. Zum Teil unter seinem Einfluß hat die monographische Literatur des Spezialproblems sich fast ausnahmslos dem angeschlossen, während von anderer Seite (besonders scharf von Bierke) jeder Gattungsunterschied zwischen Grundzinsen und dieser Grundsteuer geleugnet wurde. Nun ist allerdings einerseits darauf, daß die Bede später vielfach in den Grundzinsen aufgeht, ebenso wenig Gewicht zu legen, wie andererseits darauf, daß sich bei der Grundentlastung die Literatur überwiegend auf den Standpunkt stellte, daß es sich um eine „öffentliche“ Abgabe handle, die ohne Entschädigung aufzuheben sei. Allein die zahlreichen Ausnahmen von der „Steuerpflicht“ grenzen einen Kreis von Pflichtigen ab, der ungefähr dem Bereich der Gerichtsherrschaft entspricht, wie denn schon Zeumer (Deutsche Städtesteuern) die Bede aus dieser ableitete. Dann würde von ihr dasselbe gelten wie von der Gerichtsherrschaft selbst. Das Recht oder die Macht des Gerichtsherrn Abgaben zu erheben, würde dann ebenso auf einer „besonderen Beziehung“ derselben zu den Gerichtsstellen beruhen, wie sein — und anderer Großer — Recht auf andre Abgaben auch. Man braucht ja nicht soweit zu gehen wie G. L. v. Maurer oder Lamprecht oder v. Znamana-Sternegg, die alle Gewalten des Mittelalters aus der Grundherrschaft konstruieren. Allein von der Ablehnung dieses Gesichtspunkts bis zur Auffassung, daß Blutbann und „Steuerrecht“ aus einer staatlichen Gewalt geflossen seien, ist ein weiter Weg, der urkundlich durchaus ungenügend markiert ist. Wegen Literatur vgl. den Artikel von Below. Für Österreich kommen, da sich die Bede natürlich am reinsten dort zeigt, wo ein Bauernland vorwiegt, vor allem die Verhältnisse in Tirol in Betracht, über die wir die Arbeit F. Roglers haben, dann die Verhältnisse in Schlesien, über die Knies und Ruchschl zu konsultieren sind. Bezeichnend für die ältere Auffassung der Dinge ist: K. S. Lang: Historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassung 1793. Über die böhmische Borna vgl. Lippert: Sozialgeschichte Böhmens in vorbussittischer Zeit 1896. Mone (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberheins VI) hält die Bede für ein Überbleibsel aus römischer Zeit. Glieckmann meint (Einführung der Abgabe in Preußen, Tübinger Zeit-

schrift 29), daß die Bede ursprünglich auch vom Adel gezahlt worden sei und daß sich die zu erwähnende Territorialsteuer des 15. und 16. Jahrhunderts aus ihr entwickelt habe. Hoffmann (Geschichte der direkten Steuern in Bayern, Schmollers Forsch. 1883) gebraucht die Wendung, daß Bede und Steuer im 13. Jahrhundert zwar „oft privatrechtlichen Charakter“ trage, aber keine einer staatlichen Institution enthalten. Schönberg (Finanzverhältnisse der Stadt Basel 1879) meint, daß sich Steuern in unserm Sinne zuerst in den Städten entwickelt hätten. Betont sei, daß Zeumer (Deutsche Stadtsteuern) sich durchaus schwankend ausdrückt und die „Steuer“ (die er wesensgleich mit „Bede“ hält, während diese Ausdrücke von manchen in einen Gegensatz gestellt werden) zwar für ein vogteiliches Recht hält, aber für viele Fälle die Möglichkeit eines grundherrlichen Ursprungs offen läßt. Schmoller (in seinem Jahrbuch I) erklärt die Bede in der Mark Brandenburg im 13. Jahrhundert (1280 wurde sie abgelöst) kurzerhand für eine „allgemeine Vermögenssteuer“. Dopsch (Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert, Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsk. 18) sieht im Marchfutter, den Landpfennigen, dem Burgwerk öffentlich-rechtliche Leistungen und acceptiert die Anschauung, die früher ziemlich häufig war und noch von Brunner festgehalten wird, daß das eine Abgabe der nicht-kriegsdienstpflichtigen Bevölkerung gewesen sei. Vergl. auch Schall (Österr. Finanzverwaltung unter Berthold von Mungen, Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1881). Bruder sagt ausdrücklich „eigentliche Steuern“ hätte es in Österreich nur von den Grunduntertanen des Landesfürsten und von den Hinterlassen der Grundherren gegeben, über die dem Herzog die Vogtei zustand — allerdings gab es gelegentliche Versuche (1235, 1236 zum Beispiel) darüber hinauszugreifen. Hier kann auf das Problem nicht weiter eingegangen werden. Doch genügt das Angeführte wohl, um die Darstellung des Textes zu rechtfertigen. Übrigens würde das folgende Argument in seinem Kern (wenn auch in einzelnen Punkten) nicht verändert, wenn von einem staatlichen Charakter der Bede gesprochen werden müßte, wie das im Anschluß an v. Below zum Beispiel Brennecke und Hübnertun, welcher letztere übrigens in seinen Grundzügen des deutschen Privatrechts (1908) dessenungeachtet die Trennung von öffentlichem und privatem Recht für jene Zeit verwirft.

¹² Analogie: Wenn heute irgendwelche Unternehmungen zusammen-

brechen, so ist das weiter nicht interessant. Wenn jedoch die kapitalistische Unternehmung aus innerer Notwendigkeit zusammenbrechen müßte, dann läge das vor, was die sozialistische Zusammenbruchstheorie meint, nämlich eine Überwindung der Unternehmungsform der Produktion.

¹³ So trat eine andre Organisationsform an die Stelle des sterbenden Lebensverbandes. Wie er das Karolingische Reich zerstückt hatte — welches, wenn es in Wirklichkeit so ausfiel, wie es sich auf dem Papier ausnimmt (vgl. v. Dungen, Staat und Volk durch die Jahrhunderte 1911, über die Tatsachen vor Allem Dopsch: Karolingerzeit) in der Tat der Staatsform so nahe kam, daß der Standpunkt Sohms, nach welchem das fränkische Reich ein Staat war, und erst später dieser Charakter zurücktrat, manches für sich hat —, so wurde er seinerseits durch einen Prozeß der Patrimonialisierung oder Mobifizierung des Lehnguts zerstückt, und es entsteht eine neue, egozentrische Lebensform, in der ein besondrer Staat zur sozialen Notwendigkeit wird. Die alte civitas — der Verband des Stammeskönigtums — das fränkische Reich — der Lebensverband — der Grundherrverband: Alles das sind verschiedene in historischer Folge aber nicht in immanenter Entwicklung einander ablösende Typen des Mittelalters.

¹⁴ Herren, deren Burgen weit vom Schuß lagen, wie zum Beispiel in Tirol die Grafen von Arco und Lodron, machten von ihrer günstigen Situation denn auch vollen Gebrauch (vgl. v. Sartori-Montecroce, das landständische Steuerwesen Tirols). Die Literatur ist auch hier sehr reich. Über die z. T. andern Verhältnisse in Böhmen vgl. Gindely: Geschichte der böhmischen Finanzen 1526 bis 1618; Abt. 18. Bd.

¹⁵ Treibendes Element waren die Finanzen vor Allem in der innern Politik des Landesfürsten, deren Tendenz — zum Beispiel ihre Bauernfreundlichkeit und überhaupt die Einnahme der Stellung von Vertretern der Interessen des „Landes“ — sich vor Allem aus ihrem finanziellen Interesse und der Haltung erklären, in die sie der Klassenstandpunkt der Stände drängte: Die Finanznot war es vor Allem, die die Fürsten vorwärtstrieb und die Stände jeweils zum Rückzug nötigte.

¹⁶ Auf diesen Moment im Völkerverleben paßt die Theorie des deutschen Burke, Hallers, am besten. Allein sein Verdienst liegt nicht darin, sondern vielmehr in dem Umstand, daß er als einer der Ersten

eine realistische Soziologie des Staatsphänomens zu geben verucht und diesem Gesichtspunkt gegenüber juristischen Schemen zu seinem Recht verhalf. Als „Naturlehre des Staats“ im Sinne von E. Franz ist sein — gewiß nicht durchaus geglückter — Versuch zu werten und sehr viel gejunger Sinn steckt in seinen oft etwas primitiv anmutenden Sagen.

¹⁷ Beim Urteil über solche Versuche muß man sich drei Dinge vor Augen halten: Erstens die unendliche Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte, unter denen das Wesen des Staats von Interesse ist. Jedem dieser Gesichtspunkte ist aber etwas anderes an ihm wichtig. Von jedem ist dieses Wesen selbst ein andres und von jedem aus ist — was uns anzuerkennen so schwer fällt und was, wenn verkannt, zu sovielen nutzlosen Kontroversen und „Scheinproblemen“ führt — etwas andres wahr. Wer zum Beispiel den metaphysischen Sinn des Staates ergründen will, dessen Ebene und Gesichtskreis schneidet den unsern nicht. Oder wer den Staat für juristische Zwecke definiert, hat nichts mit unserm Ziel gemein. Für uns handelt es sich nur darum, einen historisch gegebenen, scharf umrissenen Faktor des sozialen Lebens zu erfassen. Zweitens, daß das bloße Verstehen des Entstehungsprozesses einer sozialen Erscheinung für sich allein noch nicht ihr „Wesen“, ihren „Sinn“, ihre „Kulturbedeutung“, ihre „innere Logik“ enthüllt. Wenn uns der finanzsoziologische Gesichtspunkt nur die Entstehung des Staates begreifen ließe, so könnten wir noch immer in der Lage eines Mannes sein, der sich den Eindruck einer Landschaft dadurch zu „erklären“ sucht, daß er ihre Geologie studiert. Man beachte, daß wir nicht in den Fehler verfallen, das Wesen einer Erscheinung in den treibenden Kräften ihrer Entstehung zu suchen und die Eigenart eines einmal entstandenen Typus zu verwechseln, indem wir sie rückschauend in ihre Keime zerflattern lassen. Drittens, daß jede realistische Analyse des Staates sozusagen verdorbenen Boden vorfindet. Die Tendenz des modernen Staatsanbeters im Staate in möglichst viel Bedeutungen ein „Höchstes“, „Umfassendstes“ zu sehen, hat dem modernen Bewußtsein den Staat weit über seine wahren Dimensionen hinaus ausgedehnt — wie die Facadentechnik viele Renaissancekirchen. Wie seinen Zielen in kaum glaublicher Verirrung alle Kulturinhalte untergeordnet werden, so wird er dem Bereich nach zu einem ungeheuren Abstraktum, das das gesamte soziale Leben, alle seine Institutionen und übrigen Wesenheiten verschlingt. Wer vom Staat spricht, wo es

überhaupt soziale Organisation gibt, der findet ihn freilich überall — aber er verliert alles das, was für den Staat charakteristisch ist. Dasselbe gilt natürlich für die Auffassung des Staates als Inbegriff der Norm, als Ordnung schlechthin.

¹⁸ Das erklärt dann, was als „Objektivität“ der Kultur bezeichnet wird, eine Auffassung der Kulturprodukte als überindividuell sanktionierte Normen — im Gegensatz zur subjektivitätlichen Zerklüftung der Kultur der freien Wirtschaft.

¹⁹ Niemals sollte man eigentlich sagen: Der Staat tut das oder jenes. Immer kommt es darauf an zu erkennen wer oder wessen Interesse es ist, der oder das die Staatsmaschine in Bewegung setzt und aus ihr spricht. Eine solche Auffassung muß jedem widerstreben, dem der Staat das höchste Gut des Volkes, die Krone seiner Errungenschaften, die Zusammenfassung aller seiner Ideale und Kräfte ist. Allein nur diese Auffassung wird der Wirklichkeit gerecht. Sie enthält auch, was Wichtiges in der an sich verfehlten Theorie ist, daß der Staat nichts sei als ein Ausbeutungsmittel der herrschenden Klasse: Weder das Moment des Klassenkaats noch die Idee vom Staate als einer über allen Parteien und Klassen schwebenden Wesenheit, die einfach die organisierte „Gesamtheit“ ist, ist dem Wesen des Staates adäquat. Allein keines von Beiden ist aus der Luft gegriffen: Der Staat reflektiert jeweils die sozialen Machtverhältnisse, wenn er selbst auch kein bloßer Reflex derselben ist; der Staat zwingt mit der Entstehung einer Staatsidee, in die die Völker je nach den Umständen mehr oder weniger hineinlegen, wenn er auch kein Kind einer abstrakten, das soziale Ganze umspannenden, Staatsidee ist.

²⁰ Die Tragfähigkeit großer Einkommen ist übrigens nur vom Standpunkt moderner Gerechtigkeitsideale größer als die der gleichen Summe, wenn sie auf kleinere Einkommen verteilt ist, ausgenommen den Fall, daß sich diese einem Existenzminimum nähern: Im Allgemeinen liegt kein wesentlicher Unterschied der ökonomischen Tragfähigkeit vor, das heißt jene Reaktionen der Privatwirtschaft auf die Steuerleistung, von denen im Text die Rede war, treten im allgemeinen bei großen wie bei kleinen Einkommen auf.

²¹ Je mehr sich der Steuerstaat diesen Grenzen nähert, mit umso größeren Widerständen und Kräfteverlusten arbeitet er. Immer größer wird das Beamtenheer, das nötig ist, um die Steuererlese durchzuführen, immer eindringlicher die Steuerinquisition, immer uner-

eine realistische Soziologie des Staatsphänomens zu geben veruchte und diesem Gesichtspunkt gegenüber juristischen Schemen zu seinem Recht verhalf. Als „Naturlehre des Staats“ im Sinne von C. Frauz ist fein — gewiß nicht durchaus gelüchler — Versuch zu werten und sehr viel geunder Sinn steckt in seinen oft etwas primitiv anmutenden Sätzen.

¹⁷Beim Urteil über solche Versuche muß man sich drei Dinge vor Augen halten: Erstens die unendliche Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte, unter denen das Wesen des Staats von Interesse ist. Jedem dieser Gesichtspunkte ist aber etwas anderes an ihm wichtig. Von jedem ist dieses Wesen selbst ein andres und von jedem aus ist — was uns anzuerkennen so schwer fällt und was, wenn verlamt, zu sovielen nutzlosen Kontroversen und „Scheinproblemen“ führt — etwas andres wahr. Wer zum Beispiel den metaphysischen Sinn des Staates ergründen will, dessen Ebene und Gesichtskreis schneidet den unsern nicht. Oder wer den Staat für juristische Zwecke definiert, hat nichts mit unserm Ziel gemein. Für uns handelt es sich nur darum, einen historisch gegebenen, scharf unrvirtenen Faktor des sozialen Lebens zu erfassen. Zweitens, daß das bloße Verstehen des Entstehungsprozesses einer sozialen Erscheinung für sich allein noch nicht ihr „Wesen“, ihren „Sinn“, ihre „Kulturbedeutung“, ihre „innere Logik“ enthüllt. Wenn uns der finanzsoziologische Gesichtspunkt nur die Entstehung des Staates begreifen ließe, so könnten wir noch immer in der Lage eines Mannes sein, der sich den Eindruck einer Landschaft dadurch zu „erklären“ sucht, daß er ihre Geologie studiert. Man beachte, daß wir nicht in den Fehler verfallen, das Wesen einer Erscheinung in den treibenden Kräften ihrer Entstehung zu suchen und die Eigenart eines einmal entstandenen Typus zu verwischen, indem wir sie rückschauend in ihre Keime zerflattern lassen. Drittens, daß jede realistische Analyse des Staates sozusagen verdorbenen Boden vorfindet. Die Tendenz des modernen Staatsanbeters im Staate in möglichst viel Bedeutungen ein „Höchstes“, „Umfassendstes“ zu sehen, hat dem modernen Bewußtsein den Staat weit über seine wahren Dimensionen hinaus ausgedehnt — wie die Sackdenteknik viele Renaissancekirchen. Wie seinen Zielen in kaum glaublicher Verwirrung alle Kulturinhalte untergeordnet werden, so wird er dem Bereich nach zu einem ungeheuren Abstraktum, das das gesamte soziale Leben, alle seine Institutionen und übrigen Wesenheiten verschlingt. Wer vom Staat spricht, wo es

überhaupt soziale Organisation gibt, der findet ihn freilich überall — aber er verliert alles das, was für den Staat charakteristisch ist. Dasselbe gilt natürlich für die Auffassung des Staates als Inbegriff der Norm, als Ordnung schlechthin.

¹⁸Das erklärt dann, was als „Objektivität“ der Kultur bezeichnet wird, eine Auffassung der Kulturprodukte als überindividuell sanktionierte Normen — im Gegensatz zur subjektivistischen Zerklüftung der Kultur der freien Wirtschaft.

¹⁹Niemals sollte man eigentlich sagen: Der Staat tut das oder jenes. Immer kommt es darauf an zu erkennen wer oder wessen Interesse es ist, der oder das die Staatsmaschine in Bewegung setzt und aus ihr spricht. Eine solche Auffassung muß jedem widerstreben, dem der Staat das höchste Gut des Volkes, die Krone seiner Errungenschaften, die Zusammenfassung aller seiner Ideale und Kräfte ist. Allein nur diese Auffassung wird der Wirklichkeit gerecht. Sie enthält auch, was Wichtiges in der an sich verfehlten Theorie ist, daß der Staat nichts sei als ein Ausbeutungsmittel der herrschenden Klasse: Weder das Moment des Klassenstaats noch die Idee vom Staate als einer über allen Parteien und Klassen schwebenden Wesenheit, die einfach die organisierte „Gesamtheit“ ist, ist dem Wesen des Staates adäquat. Allein keines von Beiden ist aus der Luft gegriffen: Der Staat reflektiert jeweils die sozialen Machtverhältnisse, wenn er selbst auch kein bloßer Reflex derselben ist; der Staat erzwingt das Entstehen einer Staatsidee, in die die Völker je nach den Umständen mehr oder weniger hineinlegen, wenn er auch kein Kind einer abstrakten, das soziale Ganze umspannenden, Staatsidee ist.

²⁰Die Tragfähigkeit großer Einkommen ist übrigens nur vom Standpunkt moderner Gerechtigkeitsideale größer als die der gleichen Summe, wenn sie auf kleinere Einkommen verteilt ist, ausgenommen den Fall, daß sich diese einem Existenzminimum nähern: Im Allgemeinen liegt kein wesentlicher Unterschied der ökonomischen Tragfähigkeit vor, das heißt jene Reaktionen der Privatwirtschaft auf die Steuerleistung, von denen im Text die Rede war, treten im allgemeinen bei großen wie bei kleinen Einkommen auf.

²¹Je mehr sich der Steuerstaat diesen Grenzen nähert, mit umso größeren Widerständen und Kräfteverlusten arbeitet er. Immer größer wird das Beamtenheer, das nötig ist, um die Steuergeetze durchzuführen, immer eindringlicher die Steuerinquisition, immer uner-

träglicher die Steuerchikane. Es zeigt sich da an dem Bild absurder Kraftvergeudung, daß der Sinn der steuerstaatlichen Organisation in der Autonomie der Privatwirtschaft und des Privatlebens liegt und daß sie ihren Sinn verliert, wenn sie diese Autonomie nicht mehr achten kann.

²² Es ist kein Zufall, daß die Stimmen, die von Insuffizienz des Steuerstaats sprechen, fast alle aus Österreich kommen, insbesondere, daß R. Goldscheid ein Österreicher ist. Und wenn man in Österreich so oft die Phrase hört, die Notlage des österreichischen Staats sei nicht so tragisch zu nehmen, denn „den andern gehe es ebenso schlecht“, so ist das einfach falsch.

²³ Dieser Punkt gehört zu jenen, die im öffentlichen Leben stets nur in einer trügerischen Phraseologie behandelt werden — was gerade finanzpolitische Fragen gar nicht vertragen. Außerhalb eines verhältnismäßig engen Kreises großer Unternehmer — um also einmal die unpopuläre Wahrheit zu sagen — sind die eigentlichen Kriegsgewinner, das heißt die Leute, deren Einkommen mehr gestiegen ist als der Geldwertverwertung entspricht, durchaus nicht vornehmlich in den oberen Schichten der kapitalistischen Gesellschaft zu suchen. Die Kapitalisten — Aktionäre wie Gläubiger festverzinslicher Forderungen — gehören meist zu den „Kriegsverlierern“, denn nur in Einzelfällen sind ihre Dividenden entsprechend, garmicht sind die Zinsen im engeren Sinn des Wortes gestiegen. Die Arbeiter sind demgegenüber in viel günstigerer Lage. Das ist ja auch ganz natürlich, weil ihre Einkommen nicht nur entsprechend der Geldwertverwertung, sondern auch unter dem Einfluß der Verringerung des Arbeitsangebots infolge der Einberufungen gestiegen sind. In den agrarischen Kreisen sind, wie kein Sachkundiger leugnen kann, die Bauern die wahren Kriegsgewinner, während der Großgrundbesitz aus einer Reihe von Ursachen vermindert war, die Konjunktur voll auszunützen. Die Entgegnung auf eine Darlegung dieser Tatsachen pflegt ein Butgebrüll zu sein. Allein das ist kaum geeignet, die Erkenntnis der Tatsachen zu fördern.

²⁴ Doch würde die Konsumsteuer unter den gegebenen Verhältnissen keineswegs ganz auf den Konsumenten fallen — daher ja auch der politische Widerstand gegen solche Steuern.

²⁵ Mit Rücksicht auf den vernünftigen Gang der Dinge lege ich Wert darauf, das zu betonen. Das Schlimmste natürlich was man tun kann, ist mit unzulänglichen politischen Mitteln und mit deutlich gezeigter Unsicherheit an eine solche Aufgabe zu gehen.

²⁶ Hierin steht die hier erwähnte Maßregel in Gegensatz zu der Vermögensabgabe, für die R. Goldscheid streitet. Doch sei betont, daß hier nicht die Frage dieser letztern aufgerollt, nicht gegen sie argumentiert werden, sondern nur zu engbegrenztem Zweck die Gargbarkeit des steuerstaatlichen Weges erwiesen werden soll.

²⁷ Zwar wird man auf 15 Milliarden Kronen die Auslandsverpflichtungen wohl schätzen müssen. Doch ist das kein Prozentsatz, der den Schwerpunkt des Problems verrücken würde.

²⁸ Natürlich bin ich mir bewußt, welcher Flut von Einwendungen die Zahlen des Textes ausgesetzt sind, wenn man nicht berücksichtigt, in welchem Sinne sie gemeint sind, insbesondere, daß der Vermögenswert in Geld, der hier in Rede steht, nicht der der Wirklichkeit ist, sondern jener, der bei sachgemäßer Finanzpolitik erreicht würde, und daß dem Leser nur die Vorstellung von den größten Konturen der Dinge gegeben werden soll. Deshalb wäre es ganz unzulässig, etwa die Resultate der Arbeit Bogels im österreichischen Volkswirt vom 22. und 29. XII. 1917 und vom 5. I. 1918 als Widerlegung anzuführen, selbst wenn sie von seinem Standpunkt einwandfrei wären. Übrigens war die Zellnerische Schätzung, von der wir ausgingen, wie auch Vogel betont, schon für den Frieden viel zu niedrig, abgesehen davon, daß von 1911 ab, mit welchem Jahr die Zellnerischen Daten abschließen, noch eine weitere Steigerung vor dem Krieg eingetreten sein muß und für die Zwecke einer Vermögenssteuer die Verpflichtungen des Staates an Inländer dem Volksvermögen hinzuzurechnen, allerdings die Beträge des Staatsvermögens (und des Vermögens von der Steuer etwa sonst noch auszunehmender Rechtsobjekte) abzuziehen sind. In ganz unzulänglicher, auch methodisch nicht einwandfreier Weise hat Vogel aber den Wertzuwachs im Kriege behandelt. Selbstverständlich wäre auch ein Vergleich zum Beispiel mit preussischen Ziffern ganz unzulässig, wegen der dort wesentlich geringern Inflation. Wenn noch ein Zweifel bestehen sollte: Schon die Besteuerung der Forderungen Privater an den Staat würde unter unsern Voraussetzungen 20 Milliarden ergeben. Sollte es wirklich unmöglich sein, ebensoviel aus den übrigen Vermögensbeständen zu gewinnen in einer Zeit, in der ein Zoch besten Bodens bis zu 10.000 Kronen kostet und der — natürlich allein relevante — Verkaufswert der landwirtschaftlichen Grundstücke (ohne Gebäude und sonstigen Fundus) mit 100 Milliarden viel, viel zu niedrig angesetzt

wäre? Bogels pessimistisches Resultat erklärt sich auch aus den steuer-technischen Methoden, an die er zu denken scheint. Darauf kann hier nicht eingegangen werden, trotz des Vorwurfs, der mir daraus gemacht wurde, daß ich in einem Vortrag von 50 Minuten, der einem soziologischen Problem gewidmet war und vom Wesen der mittelalterlichen Gemeinschaft bis zu unserer Finanzlage einen einigermaßen langen Weg zu durchmessen hatte, nicht auch diese Frage erschöpfte. Übrigens ist im Text das Wesentliche angedeutet. Freilich: Mit Inquisitionen — mit der erhobenen Faust des Steuerstrafrechts — bewirkt man nur ein *saavo qui pevit*, was den Erfolg bei noch so negatorischem Vorgehen unmöglich machen muß.

Leuschner & Lubensky's
Universitätsbuchhandlung
Graz und Leipzig.

Als erstes Heft der „Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie“ erschien:

freihandel und Imperialismus

von

Dr. Erwin Szabo,

Direktor der Stadtbibliothek und Vizepräsidenten der soziologischen Gesellschaft in Budapest.

Kl. 8^o, 27 Seiten

Preis K 1.-

Dr. Erwin Szabo, der als hervorragender marxistischer Theoretiker Ungarns auch in deutschen Landen bestens bekannt ist, vertritt in dieser kleinen, sehr lesenswerten Studie höchst wirkungsvoll freiheitliche Grundzüge. Er weist auf Grund eines gut ausgewählten statistischen Materials nach, daß jeder Erziehungszoll mit der Zeit zum preissteigernden, die Kartellbildung fördernden Schutzoll wird. Da aber durch die hohen Kartellpreise der Verbrauch des inneren Marktes eingeschnürt wird, sehen sich die Unternehmer genötigt, die im Inlande unverkauften Waren zu Schleuderpreisen auf den Weltmarkt zu werfen, wodurch heftige Feindschaft zwischen den einzelnen Staaten entsteht. Denn alle suchen sich nun außer dem geschützten Inlandsmarkte auch ausländische Märkte, die gegen fremden Wettbewerb geschützt sind, zu sichern. Es entstehen die Kolonialpolitik und der Imperialismus durch die — nach Szabo — „nicht das Produktionsinteresse des Ganzen, sondern die Rentabilitätsinteressen Einzelner verfolgt werden“. Imperialisten freilich werden anderer Meinung sein: Anhänger wie Gegner aber werden Szabo's durchaus eigenartigen und stets fesselnden Gedankengängen gerne nachgehen.

wäre? Bogels pessimistisches Resultat erklärt sich auch aus den steuer-technischen Methoden, an die er zu denken scheint. Darauf kann hier nicht eingegangen werden, trotz des Vorwurfs, der mir daraus gemacht wurde, daß ich in einem Vortrag von 50 Minuten, der einem soziologischen Problem gewidmet war und vom Wesen der mittelalterlichen Gemeinschaft bis zu unserer Finanzlage einen einigermaßen langen Weg zu durchmessen hatte, nicht auch diese Frage erschöpfte. Übrigens ist im Text das Wesentliche angedeutet. Freilich: Mit Inquisitionen — mit der erhobenen Faust des Steuerstrafrechts — bewirkt man nur ein *saave qui peut*, was den Erfolg bei noch so veratorischem Vorgehen unmöglich machen muß.



Leuschner & Lubensky's
 Universitätsbuchhandlung
 Graz und Leipzig.

Als erstes Heft der „Zeitsfragen aus dem Gebiete
 der Soziologie“ erschien:

freihandel und Imperialismus

von

Dr. Erwin Szabo,

Direktor der Stadtbibliothek und Vizepräsidenten der soziologischen Gesellschaft in Budapest.

Kl. 8°, 27 Seiten

Preis K 1.-

Dr. Erwin Szabo, der als hervorragender marxistischer Theoretiker Ungarns auch in deutschen Landen bestens bekannt ist, vertritt in dieser kleinen, sehr lehrreichen Studie höchst wirkungsvoll freihändlerische Grundsätze. Er weist auf Grund eines gut ausgewählten statistischen Materials nach, daß jeder Erzeugungs Zoll mit der Zeit zum preissteigernden, die Kartellbildung fördernden Schutz Zoll wird. Da aber durch die hohen Kartellpreise der Verbrauch des inneren Marktes eingeschränkt wird, sehen sich die Unternehmer genötigt, die im Inlande untersten Waren zu Schleuderpreisen auf den Weltmarkt zu werfen, wodurch heftige Feindschaft zwischen den einzelnen Staaten entsteht. Denn alle suchen sich nun außer dem geschützten Inlandsmarkte auch ausländische Märkte, die gegen fremden Wettbewerb geschützt sind, zu sichern. Es entstehen die Kolonialpolitik und der Imperialismus durch die — nach Szabo — „nicht das Produktivinteresse des Ganzen, sondern die Rentabilitätsinteressen Einzelner verfolgt werden“. Imperialisten freilich werden anderer Meinung sein: Anhänger wie Gegner aber werden Szabo's durchaus eigenartigen und stets jesselnden Gedankengängen gerne nachgehen.

Leuschner & Lubensky's
Universitätsbuchhandlung
Graz und Leipzig.

Als 2. Heft der „Zeitfragen auf dem Gebiete
der Soziologie“ erschien:

„Menschheit und Volk“

von

Geheimrat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies.

Kl. 8°, 48 Seiten

Preis K 1.60



Vor Ausbruch des Krieges hat man die die ganze Menschheit verbindenden Kräfte — die ethischen wie die sozialen — vielfach überschätzt. Nun da das Unheil hereingebrochen ist, stehen die meisten ratlos da. Daß der Weg zu dauerndem Völkerfrieden niemals auf Grund ethischer Erwägungen gefunden werden könnte, glaubt wohl niemand mehr. Auch Tönnies vertritt in der vorliegenden, tiefurchenden Schrift die Ansicht, daß nicht ethische Gefühle, sondern nur Nützlichkeitsgründe, nur die Erwägung, daß der Krieg für alle daran Beteiligten bloß schädliche Folgen haben könne, die Menschheit auf die Bahn des Friedens lenken kann. Auch das setzt aber voraus, daß innerhalb der einzelnen Völker nicht Gruppen die Herrschaft gewinnen, deren Gruppeninteressen durch einen Krieg gefördert werden. „Erst wenn die Triebkräfte der inneren Entwicklung der einzelnen Staaten“ nicht mehr das Trachten einer Minderheit nach Zinsen, Renten und unermeßlichen Gewinnen, sondern das der Mehrheit nach einer vernunftgemäßen gemeinsamen Arbeit und nach einer angemessenen Verteilung der Erträge gemeinsamer Arbeit“ ist, wird die fete Kriegsgefahr beseitigt oder wenigstens gemildert sein. Auch die Friedensfrage ist daher für Tönnies eine soziale Frage. Seine gedankenreiche, nach vielen Seiten hin anregende Schrift, läßt darüber keinen Zweifel. Jeder nach einer besseren Zukunft Verlangende sollte sie lesen.

Leuschner & Lubensky's
Universitätsbuchhandlung
Graz und Leipzig.

Als 3. Heft der „Zeitfragen auf dem Gebiete
der Soziologie“ erschien:

Die Grundgedanken der Wirtschaftspolitik der Zukunft

von

Dr. Karl Pribram,
Professor an der Universität in Wien.

Kl. 8°, 61 Seiten.

Preis 2 K.

Pribram, einer der besten Köpfe der jungösterreichischen Schule der Nationalökonomie, sucht hier die Voraussetzungen für die künftige Wirtschaftspolitik einerseits im Wirtschaftsleben selbst, andererseits in den die Zeit beherrschenden Ideen zu finden. In der Volkswirtschaft wird, (seiner Meinung nach) schon der andauernde Mangel an wichtigen Bedarfsgegenständen zur Beibehaltung zahlreicher staatlicher Zwangsmaßnahmen führen. Noch schärfer aber wird in der gleichen Richtung die Verdrängung der liberalistischen Ideen durch das im Kriege so stark ausgebildete Nationalgefühl wirken. Eine fortschreitende Ausschaltung des freien Wettbewerbes durch Zweckverbände, die von einem starken Gesamtwillen erfüllt sein werden, wird daher dem Wirtschaftsleben der Zukunft sein Gepräge verleihen. Pribrams klare und einleuchtende Darlegungen weisen dies überzeugend nach und eröffnen so dem Leser einen lichtvollen Ausblick in die Zukunft unserer wirtschaftlichen Entwicklung.

Leuschner & Lubensky's
Universitätsbuchhandlung
Graz und Leipzig.

Sieben erschien in **zweiter**, durchgesehener und ergänzter Auflage:

Ungarn und wir

von

Dr. Julius Bunzel

Postverband

in Ungarn verboten

Gr. 8°, 185 Seiten

Preis Mk. 4.— = K 550

Aus den Besprechungen:

Neue Freie Presse (Wien): Dr. Bunzel, der sich schon durch seine sozialhistorische Studie „Österreich und Ungarn“ als gründlicher Kenner der einschlägigen politischen, historischen und wirtschaftlichen Verhältnisse erwiesen hat, beweist in seiner neuen Schrift „Ungarn und wir“ abermals sein tiefes Eindringen in das österreichisch-ungarische Problem.

Neues Wiener Journal: Eine Darstellung der ungarisch-deutschen Beziehungen, wie man sie unparteiischer kaum wünschen kann.

Arbeiterzeitung (Wien): Eine sehr lesenswerte mit viel interessantem Material ausgerüstete Studie.

Tagespost (Graz): Wer nur ein paar Seiten dieses flüssig und geistreich geschriebenen Buches gelesen hat, wird empfinden, daß er etwas wie erste Wahrheiten über Ungarn hört.

Nationalzeitung (Berlin): Das Werk, dessen gesamter Inhalt vom bewährten Bündnisgedanken getragen ist, spricht von ebensoviel Fleiß, wie Reife des Urteils. Es ist äußerst gewandt geschrieben und hat den schönen Vorzug, auch dem politischen Geschulten eine Reihe wertvoller Winke, dem großen Publikum aber grundlegende Richtlinien für das Erfassen eines wichtigen Gebietes aktueller Politik zu geben.

Bilág (Budapest): Bunzels interessantes und an Daten reiches Buch ist jedenfalls ein repräsentatives Erzeugnis der Meinungen und Pläne des besten Teiles des österreichisch-deutschen Bürgertums über uns.

UMBIA UNIVERSITÄT LIBRAR

Leuschner & Lubensky's
Universitätsbuchhandlung
Graz und Leipzig.

Aus der Reihe der Kriegsschriften des Verlags:

- Kriegerdenkmale**, herausgegeben vom Verein für Heimatschutz, mit vielen Abbildungen K 4.— = M. 3.—
- Poetsch**, Universitätsprofessor, Dr. Otto: Was sollen wir essen? Eine zeitgemäße Ernährung. — 30 = — 25
- **Unsere Stimmung gegen England und ihre Bedeutung für später**. Der Gesamtbeitrag steht der U-Boot-Aktion des österreichischen Flottenvereins zu. — 60 = — 50
- Mosbacher**, Lt. Ingenieur Eggenrand und Staat. Reform zur wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes. 2 50 = — 2—
- Pransky**, Prof. Dr. Wilhelm: Freiwillige Kriegsvorführung auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung. 8.— = — 2-50
- Koess**, Dr. Karl v.: Bedingt der Weltkrieg eine Umgestaltung unserer Weltanschauung? 2 50 = — 2—
- Schobeslechner**, Hofrat Dr. Julius: Nationalismus und Patriotismus. Psychologische Analyse derselben und ihres gegenseitigen Verhältnisses nebst einem Vorworte zu „Österreichs Erneuerung“ — 60 = — 60
- Schuchardt**, Hofrat, Prof. Dr. Hugo: Aus dem Herzen einer Romanistin. Der Vollertrag für die Eidarme. — 60 = — 40
- **Deutsch gegen Französisch und Englisch**. Der Gesamtbeitrag für die Wunden und Waisen unseres Krieges. — 80 = — 80
- **Die Schlußschrift der Akademie der Wissenschaften von Portugal gegen die deutschen Gelehrten und Künstler**. — 40 = — 30
- Selle**, Pfarrer, Dr. phil. et theol. Friedrich: Die Förderung des nationalen Friedens in Österreich und die Religion 1.— = — 80
- Steger**, Universitätsprofessor, Dr. Robert: Aus der Kriegszeit für Friedenstag. 3.— = — 2—

Leuschner & Lubensky's
 Universitätsbuchhandlung
 Graz und Leipzig.

Sieben erschien in zweiter, durchgesehener und ergänzter Auflage:

Ungarn und wir

von
 Dr. Julius Bunzel

Postverfand
 in Ungarn verboten

Gr. 8°, 185 Seiten Preis Mk. 4.— = K 5'50

Aus den Besprechungen:

Neue Freie Presse (Wien): Dr. Bunzel, der sich schon durch seine sozialhistorische Studie „Österreich und Ungarn“ als gründlicher Kenner der einschlägigen politischen, historischen und wirtschaftlichen Verhältnisse erwiesen hat, beweist in seiner neuen Schrift „Ungarn und wir“ abermals sein tiefes Eindringen in das österreichisch-ungarische Problem.

Neues Wiener Journal: Eine Darstellung der ungarisch-deutschen Beziehungen, wie man sie unparteiischer kaum wünschen kann.

Arbeiterzeitung (Wien): Eine sehr lesenswerte mit viel interessantem Material ausgerüstete Studie.

Tagespost (Graz): Wer nur ein paar Seiten dieses flüssig und geistreich geschriebenen Buches gelesen hat, wird empfinden, daß er etwas wie erste Wahrheiten über Ungarn hört.

Nationalzeitung (Berlin): Das Werk, dessen gesamter Inhalt vom bewährten Bündnisgedanken getragen ist, spricht von ebenjoviel Fleiß, wie Reife des Urteils. Es ist äußerst gewandt geschrieben und hat den jähnen Vorzug, auch dem politisch Geschulten eine Reihe wertvoller Winke, dem großen Publikum aber grundlegende Richtlinien für das Erfassen eines wichtigen Gebietes aktueller Politik zu geben.

Bilag (Budapest): Bunzels interessantes und an Daten reiches Buch ist jedenfalls ein repräsentatives Exzerpt der Meinungen und Klänge des besten Teiles des österreichisch-deutschen Bürgertums über uns.

Leuschner & Lubensky's
 Universitätsbuchhandlung
 Graz und Leipzig.

Aus der Reihe der Kriegsschriften des Verlags:

- Kriegerdenkmale**, herausgegeben vom Verein für Heimatschutz, mit vielen Abbildungen K 4.— = Mk. 3.—
- Loewi**, Universitätsprofessor, Dr. Otto: Was sollen wir essen? Eine zeitgemäße Ernährung. — 30 = „ — 25
- Unsere Stimmung gegen England und ihre Bedeutung für später. Der Gesamtvertrag sieht der U-Boot-Aktion des österreichischen Flottenvereines zu. — 60 = „ — 50
- Mosdorfer**, k. l. Ingenieur: Bauernland und Staat. Reform zur wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes. „ 2'50 = „ 2.—
- Praschni**, Prof. Dr. Wilhelm: Freiwillige Kriegsfürsorge auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung. „ 3.— = „ 2'50
- Nores**, Dr. Karl v.: Bedingt der Weltkrieg eine Umgestaltung unserer Weltanschauung? „ 2'50 = „ 2.—
- Schöberlechner**, Hofrat Dr. Julius: Nationalismus und Patriotismus. Psychologische Analyse derselben und ihres gegenseitigen Verhältnisses nebst einem Vorschlage zu „Österreichs Erneuerung“ — 80 = „ — 60
- Schuchardt**, Hofrat, Prof. Dr. Hugo: Aus dem Herzen einer Romanistin. Der Vollertrag für die Sibarne. — 50 = „ — 40
- Deutsch gegen Französisch und Englisch. Der Gesamtteil für die Witwen und Waisen unseres Krieges. — 80 = „ — 60
- Die Schlußschrift der Akademie der Wissenschaften von Portugal gegen die deutschen Gelehrten und Künstler. — 40 = „ — 30
- Selle**, Pfarrer, Dr. phil. et theol., Friedrich: Die Förderung des nationalen Friedens in Österreich und die Religion. „ 1.— = „ — 80
- Sieger**, Universitätsprofessor, Dr. Robert: Aus der Kriegszeit für Friedenstag. „ 3.— = „ 2.—

Leuschner & Lubensky's

Universitätsbuchhandlung
Graz und Leipzig.

Dauer , Hofrat Prof. Dr. A.: Ursprung und Fortwirken der Christlichen Weltchronik	K — 89
Vidermann , Prof. Dr. G.: Romane in Oesterreich	720
Bischoff , Oberstadtrat Dr. A.: Anspruch auf Armenversorgung	1360
— Die gewerbliche Betriebsanlage	360
Doelter , Prof. Dr. C.: Aus dem Grenzgebiete des Organischen und Anorganischen	— 80
Jossel , Prof. Dr. V.: Volksmedizin	369
Hanausel , Hofrat Prof. Dr. G.: Reform der juristischen Studien und Prüfungen	120
Hoernes , Prof. Dr. M.: Das Aussterben der Arten und Gattungen	650
Krafft-Ebing , Hofrat Prof. Dr. Freih. v. A.: Nervosität. 2. Aufl.	1 —
Peitritsch , Dr. Leo: Theorie von der sogenannten günstigen und ungünstigen Handelsbilanz	360
— Zur Lehre von der Überwälzung der Steuern	240
Pfersche , Hofrat Prof. Dr. G.: Methodik der Privatrechtswissenschaft	160
Richter , Hofrat Prof. Dr. C.: Die Grenzen der Geographie	— 72
Rollek , Prof. Dr. A.: Über Zweck und Freiheit des akademischen Lebens	120
Schünbach , Prof. Dr. Anton C.: Über Lesen und Bildung. 8. Aufl., brosch.	660
Schuchardt , Hofrat Prof. Dr. H.: Slavo-Deutsches und Slavo-Italienisches	12 —
Striedinet-Südenhorst , Prof. Dr. H. v. Venetianische Gesandtschaftsberichte	2 —

MSH 26509

**END OF
TITLE**